Die Rechtsnatur der Schuldübernahme

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Jens Paulsen

Referendar aus Hamburg

Marburg 1934

Druck von Friedr. Prieß' Buchdruckerei, Harburg-Wilhelmsburg 1

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 25. April 1934.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitung 7

Erster Teil: Geschichtliche Vorbemerkungen

§ 1. Die dogmengeschichtliche Entwicklung der Schuldübernahme unter Hervorhebung des Schuldnachfolgeproblems 9

Zweiter Teil: Untersuchungen über die rechtliche Natur der Schuldübernahme

§ 2. Gegenüberstelung der beiden Schuldübernahmearten: die Schuldübernahme des § 414 BGB. und die Schuldübernahme des § 415 BGB. 18
§ 3. Uebersicht über die Theorien zur Schuldübernahme nach § 415 BGB. 19
§ 4. Die Angebotstheorie 22
§ 5. Die Vertretungstheorie 28
§ 6. Die Konstruktion der Schuldübernahme nach § 415 BGB. als Vertrag zugunsten Dritter 31
§ 7. Die Verfügungstheorie 33
§ 8. Die Doppelgeschäftstheorie 40
§ 9. Die Schuldübernahme nach § 414 BGB. 45

Dritter Teil: Einzelne mit der Rechtsnatur der Schuldübernahme zusammenhängende Fragen

§ 10. Ist die Schuldübernahme abstrakt? 49
§ 11. Bedarf die Schuldübernahme einer Form? 52
§ 12. Uebernahme in einem gegenseitigen Vertrag 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554414_0097

Verzeichnis der benutzten Schriften.

I. Lehrbücher und Kommentare:

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 8. Aufl. 1927
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. 11. Bearbeitung von Lehmann. 1930.
v. Gierke: Deutsches Privatrecht. Bd. III: Schuldrecht. 1917.
Heck: Grundriß des Schuldrechts. 1929.
Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1930.
Kreß: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. 1929.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. 1929.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Abt. 3. Aufl. 1928.
Planck-Siber: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Hälfte. 4. Aufl. 1914.
Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1931.
v. Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1928.
Sohm: Institutionen des Römischen Rechts. 17. Aufl., bearbeitet von Mitteis, herausgegeben von Wenger. 1924.
v. Staudinger-Werner: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Teil. 9. Aufl. 1930.
Titze: Schuldrecht. 1932.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Bd. 2. Aufl. 1930.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch der Pandekten. Bd. II. 8. Aufl. 1900.

II. Einzeldarstellungen:

Ahlers: Die römisch-rechtliche Novation und die Schuldumwandlung nach dem BGB. Diss. Erlangen 1931.
Bähr: Ueber die sog. Verträge zugunsten Dritter, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 6. 1863.
v. Blume: Zur Schuldübernahmefrage, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 39, S. 390 ff.
do. Zur Lehre von der Schuldübernahme, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 40, S. 109 ff.
do. Novation, Delegation und Schuldübertragung. 1895.
Danz: Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Verträge zu Gunsten Dritter. 1886.
Delbrück: Die Uebernahme fremder Schulden nach gemeinem und preußischem Recht. 1853.
Fluhme: Die Theorien der Passiv-Sukzession. Diss. Erlangen 1896.
Gareis: Verträge zugunsten Dritter. 1873.
Gerber: Die Schuldübernahme als Vertrag zwischen Schuldner und Uebernehmer. Diss. Marburg 1930.
v. Gierke: Schuldnachfolge und Haftung. In der Festschrift für v. Martitz. 1911.
Gürgens: Die Singularsukzession in die Schuld, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 8, S. 221 ff.
Hasler: Die Schuldübernahme. Diss. Zürich. 1911.

Heil: Die Lehre von der Schuldübernahme unter besonderer Berücksichtigung des Sukzessionsbegriffes. Diss. Rostock 1903.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Kipp: Zur Lehre von der Schuldübernahme, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 36, S. 336 ff. 1896.
Kluckhohn: Die Verfügungen zugunsten Dritter, in: Fischers zwanglosen Heften, 27. Bd. 1. Heft. 1914.
Knoke: Die Sondernachfolge in die Schuld, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 60, S. 407 ff.
Kuntze: Die Obligation und die Singularsukzession. 1856.
Lippmann: Beiträge zur Theorie der Schuldübernahme, in: Archiv f. d. Civ. Praxis. Bd. 107, S. 1 ff.
Manigk: Schuldübernahme, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 370 ff.
Menzel: Zur Lehre von der Schuldübernahme, in: Grünhuts Zeitschrift, XI. Bd., S. 581 ff. 1884.
Mühlenbruch: Cession der Forderungsrechte. 1834.
Münster: Ueber die Singularsukzession in Schulden. Diss. Göttingen 1893.
Niggebrügge: Vertrag zugunsten Dritter und Schuldübernahme. Diss. Göttingen 1931.
Oehmke: Der Schuldbeitritt. Diss. Marburg 1928.
Raape: Zustimmung und Verfügung, in: Arch f. d. Civ. Praxis Bd. 121, S. 277.
Regelsberger: Ueber die Verträge zugunsten Dritter und über die Schuldübernahme. Im: Archiv f. d. Civ. Praxis, Bd. 67. S. 24 ff.
do. Die Schuldübernahme und die §§ 414—416 des BGB., in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 39, S. 463 ff.
Reichel: Die Schuldmitübernahme. 1909.
v. Salpius: Novation und Delegation nach römischem Recht. 1864.
Seuffert: Die allgemeinen Grundsätze des Obligationsrechts in dem Entwurfe eines BGB., in: Bekkers und Fischers Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines BGB. Heft XI. § 12: Schuldübernahme.
Siber: Die Frage der Verfügungsgeschäfte zu fremdem Recht. In der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Sohm, 1915.
Sohm: Der Gegenstand. 1905.
do. Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, in: Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 28, S. 173 ff.
Strohal: Schuldübernahme, in: Iher. Jb. f. d. D. Bd. 57, S. 231 ff
Strohbach: Die dinglichen Verträge zu Gunsten Dritter. Diss. Breslau 1931.
Unger: Schuldübernahme. 1889.
Westerkamp: Bürgschaft und Schuldbeitritt. 1908.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Einleitung.

Die Schuldübernahme ist ein Rechtsinstitut, um dessen Natur und Aufbau in der Wissenschaft viel gestritten worden ist, und noch in neuer Zeit ist der Streit der Meinungen hierüber nicht zur Ruhe gekommen. Unter Schuldübernahme versteht man den Eintritt eines neuen Schuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis. Dieser kann auf zwei Arten erfolgen: entweder tritt der neue Schuldner an die Stelle des alten oder er tritt neben den bisherigen Schuldner. Danach unterscheidet man die befreiende oder privative Schuldübernahme und die bestärkende[1]) oder kumulative Schuldübernahme. Bei der privativen Schuldübernahme wird der bisherige Schuldner von seiner Schuld befreit und der neue Schuldner tritt an seine Stelle. Bei der kumulativen Schuldübernahme bleibt der ursprüngliche Schuldner verpflichtet, es tritt aber ein Dritter neben ihn, der die Schuld nunmehr mit ihm zusammen trägt. Dieser Rechtsvorgang, den man auch als Schuldmitübernahme[2]) oder Schuldbeitritt[3]) bezeichnet, hat im Gesetz keine besondere Regelung gefunden. Die §§ 414—418 BGB. regeln nur den Fall der Uebernahme einer Schuld durch einen Dritten „an Stelle des bisherigen Schuldners" (§ 414), sie beziehen sich also nur auf die befreiende Schuldübernahme. Nur diese Art der Schuldübernahme soll Gegenstand der folgenden Untersuchungen sein.

Die Theorie der privativen Schuldübernahme hat eine reiche literarische Bearbeitung gefunden. Es sind die verschiedenartigsten Auffassungen von der Rechtsnatur der Schuldübernahme im Streit der Meinungen hervorgetreten. Obwohl das Wesen dieses Rechtsgebildes bereits eingehend untersucht worden ist, verdient die Frage nach der rechtlichen Natur der Schuldübernahme noch eine weitere Behandlung, da die Ansichten zum Teil stark auseinandergehen und die Untersuchungen manchem Zweifel Raum geben. Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, zunächst die dogmengeschichtliche Entwicklung der Schuldübernahme darzustellen, um sodann eine kritische Untersuchung über die Rechtsnatur der Schuldübernahme in ihrer heutigen Gestalt vorzunehmen. Abschließend sollen einige Einzelfragen mit Beziehung auf die rechtliche Natur der Schuldübernahme erörtert werden.

---

[1]) v. Blume in Iher. Jb. 39, S. 391.
[2]) Reichel, Die Schuldmitübernahme.
[3]) Westerkamp, Bürgschaft und Schuldbeitritt.

Erster Teil:

Geschichtliche Vorbemerkungen.

§ 1

Die dogmengeschichtliche Entwicklung der Schuldübernahme unter Hervorhebung des Schuldnachfolgeproblems.

Die nun folgende Darstellung der Dogmengeschichte der Schuldübernahme ist freilich nicht Selbstzweck und beschränkt sich daher auf die Aufzeichnung derjenigen Erscheinungen in der Rechtsentwicklung, die zur Erkenntnis des Wesens dieses Rechtsgebildes von Bedeutung sind. Besonderen Einfluß hat bei der Entwicklung der Lehre von der Schuldübernahme die Auffassung von der Schuldnachfolge ausgeübt. Sie steht im Gegensatz zu der Vorstellung, daß der Schuldnerwechsel durch Schuldersetzung vollzogen werde. Ob beim Wechsel des Schuldners die ursprüngliche Schuld fortbesteht oder eine neue Schuld an ihre Stelle gesetzt wird, ist in der Wissenschaft noch heute eine umstrittene Frage.

Die älteren Rechte haben kein besonderes Institut der Schuldübernahme ausgebildet. Vielmehr versuchte man die Wirkungen, die der Schuldübernahme eigen sind, durch Anwendung allgemeiner Rechtsbegriffe und Rechtsnormen zu erreichen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist das erste Gesetzbuch, das die Schuldübernahme als „Sonderinstitut" regelt, allerdings in Anlehnung an die Ergebnisse der gemeinrechtlichen Wissenschaft.

Das römische Recht ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß ein Wechsel in den Subjekten einer Obligation nicht möglich sei, ohne die Obligation selbst aufzuheben. Dies hatte seinen Grund in der Eigenart des römisch-rechtlichen Obligationsbegriffes. Nach Auffassung der Römer war die obligatio ein iuris vinculum, ein streng persönliches Verpflichtungsverhältnis, das auf der wechselseitigen Beziehung der beiden Kontrahenten beruhte: Gläubiger und Schuldner einer Obligation waren durch ein Rechtsband eng miteinander verknüpft[4]). Die römische Obligation konnte daher nach ihrer Entstehung keine Veränderung erleiden. Als eine unzulässige Aenderung einer Obligation erschien den Römern insbesondere jeder Wechsel in der Person des Gläubigers oder Schuldners. Da die römische Obligation lediglich durch ihre Subjekte charakterisiert wurde, war eine Aufrechterhaltung der Obligation beim Wechsel des Schuldners ebenso undenkbar wie beim Wechsel des Gläubigers. Eine Schuldübernahme unter Fortbestand der ursprünglichen Obligation war nach römischer Rechtsanschauung nicht möglich.

Die Unmöglichkeit der Uebertragung einer Obligation machte sich mit dem Wachsen der Verkehrsbedürfnisse als Lücke im römischen Rechtssystem bemerkbar. Ohne jedoch das Prinzip aufzugeben, gaben

[4]) Inst. III, 13: obligatio est iuris vinculum quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura.

die römischen Juristen den Parteien Ersatzmittel an die Hand. Man suchte auf Umwegen die Abänderung von Obligationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Personen, zu ermöglichen. Um das Ziel zu erreichen, zerrissen die Römer das unlösbare Band, das sich infolge der Obligation um die ursprünglichen Parteien geschlungen hatte, durch die novatio.

Im Wege der Novation vollzog sich in einem einheitlichen Akt die Aufhebung einer Obligation durch Begründung einer neuen. In der Regel wurde zum Zwecke der Novation die Stipulation angewendet, deren Bedeutung darin lag, daß sie fähig war, jeden Inhalt, also auch das debitum einer bestehenden Obligation, in sich aufzunehmen. Daher war es möglich, daß die bei der Novation neubegründete Obligation mit der alten inhaltlich übereinstimmte, aber der rechtliche Charakter der Obligation war ein anderer geworden. Denn die Novationsobligation beruhte auf einem neuen Entstehungstatbestand, nämlich der Novationsstipulation. Die alte Obligation wurde also bei der Novation durch eine neue, rechtlich von ihr verschiedene ersetzt.

Vermöge ihrer Doppelwirkung war die Novation zu Schuldübernahmezwecken geeignet: sie hatte einmal rechtsaufhebende Wirkung und befreite daher den alten Schuldner hinsichtlich der prior obligatio, weiterhin wirkte sie aber auch rechtsbegründend und verpflichtete daher den neuen Schuldner hinsichtlich der posterior obligatio. Derjenige, welcher an die Stelle des ursprünglichen Schuldners treten sollte, ging dem Gläubiger gegenüber eine selbständige Verpflichtung ein; der alte Schuldner wurde dadurch von seiner Verbindlichkeit befreit. Auf diese Weise vollzog sich ein Schuldnerwechsel.

In ihrer Funktion als Schuldübernahmegeschäft kam die Novation im römischen Recht in zwei Formen vor, die als expromissio und delegatio bezeichnet wurden, je nachdem, ob der Dritte aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung des bisherigen Schuldners handelte[5]). Der Schuldnerwechsel konnte einfach in der Weise herbeigeführt werden, daß ein Dritter für den Schuldner auftrat und mit dem Gläubiger die Obligation einging. Der alte Schuldner brauchte dabei in keiner Weise tätig zu werden, es bedurfte nicht einmal seiner Zustimmung. Dieser Vorgang wurde in der Doktrin als Expromission bezeichnet. Der bisherige Schuldner wurde hierbei durch das die Novation herbeiführende, dem Gläubiger gegenüber abgegebene Stipulationsversprechen des Dritten befreit, selbst ohne sein Wissen. Die Expromission kam jedoch in dieser Form verhältnismäßig selten vor im römischen Rechtsleben. Gewöhnlich war der bisherige Schuldner bei dem Rechtsgeschäft, durch das der Schuldenwechsel vollzogen werden sollte, in irgendeiner Form beteiligt. Meistens gab er die Anregung zur Schuldübernahme. In diesen Fällen sprach man von der sog. Passivdelegation. Der Delegation lag folgender Tatbestand zugrunde, wenn es sich um die Herbeiführung des Schuldnerwechsels handelte: Auf Anweisung des Schuldners machte der Dritte dem Gläubiger ein dahingehendes Stipulationsversprechen, daß er das, wozu der bisherige Schuldner dem Gläubiger zu leisten verpflichtet war, dem Gläubiger schuldig sein wolle. Damit

[5]) Sohm, Inst. S. 483.

war der alte Schuldner aus der Obligation entlassen, und der Dritte trat an seine Stelle. Beide Arten des Schuldnerwechsels, die Expromission und die Passiv-Delegation, hatten das Gemeinsame, daß der neue Schuldner dem Gläubiger gegenüber eine selbständige Verbindlichkeit einging und der alte Schuldner dadurch befreit wurde. In beiden Fällen handelte es sich um Rechtsinstitute, welche Novationswirkungen erzeugten.

Einen Schuldnerwechsel unter Fortbestand der ursprünglichen Obligation, eine Sukzession in die Obligation, kannten die Römer nicht. Nur bei der Beerbung wurde eine Schuldnachfolge zugelassen. Hierbei ging man aber von der Vorstellung aus, daß der Erbe die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetze. Eine Singularsukzession in die Obligation kraft Rechtsgeschäfts war dem römischen Recht unbekannt. Vielmehr konnte der Schuldnerwechsel nur vermöge einer Novation, also durch Schuldersetzung erreicht werden. Wollte man in Rom einen Wechsel in den Subjekten einer Obligation herbeiführen, so gab es hierfür nur einen Weg: es bedurfte hierzu der Aufhebung der alten und der Begründung einer neuen Obligation.

Auch dem deutschen Recht war ursprünglich eine Schuldübernahme als Schuldnachfolge undenkbar, denn auch nach germanischer Rechtsauffassung war die Schuld nur ein rein persönliches Verpflichtungsverhältnis des Schuldners dem Gläubiger gegenüber[6]). Ein Dritter konnte eine Schuld nur in der Weise übernehmen, daß er dem Gläubiger die Erfüllung der fremden Verbindlichkeit gelobte. Hierdurch wurde aber eine neue Schuldverpflichtung des Uebernehmers begründet, die mit der alten Schuld nicht identisch war.

Erst im späteren Mittelalter vollzog sich eine Wandlung in der Auffassung von der Schuldübernahme. In dieser Zeit haben sich im deutschen Rechtsleben Ansätze einer Sondernachfolge in die Schuld herausgebildet. Zunächst wurde die Zulässigkeit einer Nachfolge in Schulden anerkannt in solchen Fällen, in denen die Schuldübernahme nur einen Teil einer Vermögensübernahme bildete. Ein solcher Vermögensübergang kam nicht nur von Todes wegen infolge Erbgangs vor, sondern auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden; insbesondere dann, wenn eine Person ihr ganzes Vermögen einer anderen gegen Uebernahme sämtlicher Schulden und lebenslängliche Versorgung übertrug wie beim Vitalitienvertrag und bei der bäuerlichen Gutsübernahme[7]). Später wurden auch besondere, auf die Uebernahme einer Schuld in ihrer vollen Identität gerichtete Verträge, die stets mit dem Gläubiger abgeschlossen werden mußten, zugelassen. Man hatte sich dabei der Vorstellung zugewendet, daß die Schuld kraft des vom Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber abgegebenen Versprechens der Schulderfüllung auf den Uebernehmer überginge, und daß die „neue" Schuld der bisherigen vollkommen wesensgleich wäre. Damit war der Gedanke der Sondernachfolge in die Schuld, der sich allmählich im deutschen Rechtsleben Bahn gebrochen hatte, zur Anerkennung gelangt.

[6]) Hübner a. a. O. § 79, 2; v. Schwerin, a. a. O. S. 190; Planitz, a. a. O. § 67.

[7]) Vgl. v. Schwerin, S. 190 ff.; Hübner, S. 568/569.

Diese deutschen Rechtsgedanken wurden unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stark zurückgedrängt. Mit der Rezeption traten den deutschen Rechtsanschauungen die des römischen Rechts entgegen. Das in Deutschland rezipierte römische Recht hielt zunächst streng an dem Grundsatz fest, nach dem eine Obligation nach ihrer Entstehung nicht mehr geändert werden könne, ohne selbst unterzugehen. Die gemeinrechtliche Theorie stand bis gegen ihr Ende hin unter dem Einfluß dieser römisch-rechtlichen Vorstellungen. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte noch die Auffassung, daß die Obligation ein Rechtsband zwischen Gläubiger und Schuldner schaffe und daher weder ihrem Inhalt nach noch auch in Beziehung auf ihre Subjekte geändert werden könne, ohne selbst unterzugehen. Noch im Jahre 1834 brachte Mühlenbruch in seinem bekannten Werk[8]über die Zession der Forderungsrechte diese herrschende Lehre zum Ausdruck.

Demgemäß hielt die gemeinrechtliche Doktrin auch hinsichtlich des Schuldnerwechsels an dem Standpunkt des römischen Rechts fest und lehrte den Satz, daß eine Singularsukzession in die Obligation auch im gemeinen Recht ebenso wenig wie nach römischem Recht zulässig sei. Daher konnte auch nach gemeinem Recht eine Schuld nur im Wege der Novation von einem Dritten übernommen werden. Diese Form des Schuldnerwechsels, die mit dem Untergang der alten und der Entstehung einer neuen Obligation verbunden ist, konnte jedoch den wachsenden Verkehrsbedürfnissen bald nicht mehr genügen. Das Verkehrsleben verlangte vielmehr ein Rechtsgebilde, bei dem sich der Schuldnerwechsel unter Erhaltung der Obligation vollzieht.

Die Rezeption mußte daher einen Kampf zwischen dem starren römischen Dogma und den deutschen Rechtsanschauungen mit sich bringen. Dem eindringenden römischen Recht gegenüber befand sich das überlieferte deutsche zunächst in einer Abwehrstellung. Man versuchte, den Gedanken der Schuldnachfolge zu retten. Da das römische Recht nicht fähig war, den Gedanken einer Sondernachfolge in die Schuld, den das deutsche Rechtsleben bereits entwickelt hatte, aufzunehmen, andererseits aber die römisch-rechtliche Theorie den modernen Anforderungen nicht mehr genügte, ging man noch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts dazu über, dem deutschen Rechtsgedanken neben dem rezipierten römischen Recht, wenn nötig auch im Gegensatz zu ihm, Geltung zu verschaffen.

Es ist das Verdienst Delbrücks[9], auf dem Gebiet der Schuldübernahme der herrschenden Lehre zum ersten Mal entgegengetreten zu sein und darauf hingewiesen zu haben, daß das deutsche Rechtsleben den Begriff der Schuldnachfolge entwickelt habe. Delbrück stützte seine Lehre vom Uebergang der Schuld auf die Auffassung, daß die deutsch-rechtliche Schuld eine selbständige Obligationssubstanz sei, die Gegenstand des Verkehrs sein könne[10]. Nach seiner Theorie gibt es eine Sondernachfolge in die Schuld in dem Sinne, daß die Schuld als

[8]) Mühlenbruch, Cession der Forderungsrechte.
[9]) Delbrück, Die Uebernahme fremder Schulden, 1853.
[10]) a. a. O. S. 10 ff.

Vermögensgegenstand übertragen wird, ähnlich der Uebertragung einer Forderung.

Die Schrift Delbrücks rief einen Streit der Meinungen über das Schuldnachfolgeproblem ins Leben. Dieser Streit in der Wissenschaft wurde von dem Bestreben getragen, den anerkannten Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen. Es lassen sich zwei Hauptrichtungen in dem Meinungsstreit erkennen, deren Unterschied auf der Stellung ihrer Urheber zur Frage der Sondernachfolge in die Schuld beruht. Die Eigenart des römischen Obligationsbegriffes führte die Juristen streng romanistischer Richtung dahin, die Möglichkeit einer Singularsukzession in die Obligation grundsätzlich abzulehnen. Um aber die Interessenwirkungen einer Schuldübernahme zu erreichen, versuchten sie, mit Hilfe besonderer Konstruktionen Ersatzmittel bereit zu stellen, die den Schuldnerwechsel unter Erhaltung des objektiven Bestandes der Obligation bewirken sollten[11]). Alle diese Konstruktionsversuche gingen fehl, sie waren äußerst künstlich und wurden überdies dem Parteiwillen nicht gerecht, da sie im Ergebnis zu einer kumulativen Schuldübernahme gelangten während die Parteien in den meisten Fällen eine Befreiung des Urschuldners erstreben. Die aufgestellten Theorien fanden daher keine Anerkennung.

Angesichts der unbefriedigenden Konstruktionen, zu denen sich die Anhänger der römischen Rechtsanschauung gezwungen sahen, und mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs hatte sich in der letzten Zeit des gemeinen Rechts die überwiegende Anzahl der Rechtsgelehrten dem Gedanken der Sondernachfolge in die Schuld zugewendet. Da das römische Recht für die Konstruktion einer Passivsukzession zu große Hindernisse bot, beschritten die meisten den schon von Delbrück gewiesenen Weg. Man gab offen zu, daß die Schuldnachfolge mit dem Dogma des römischen Rechts nicht vereinbar sei, und stellte demgegenüber den Satz auf, die Sondernachfolge in die Schuld sei zulässig kraft abweichenden Gewohnheitsrechtes, das seine Grundlage in Gedanken des deutschen Rechts habe.

Nach Delbrück ist es zuerst Gürgens[12]) gewesen, der die Zulässigkeit einer Sondernachfolge in die Schuld für das gemeine Recht ausführlich verteidigt hat. In der Begründung seiner Theorie ging Gürgens von ähnlichen Anschauungen aus wie Delbrück. In Anlehnung an Delbrücks Ansicht vertrat er den Gedanken einer Zessionsanalogie, indem er die Schuldübernahme als einen der Zession analogen „Veräußerungsvertrag" auffaßte. „Soll" — so führt Gürgens aus[13]) — „die Schuld von der Person des Schuldners auf eine andere Person übergehen, so kann das nur geschehen durch eine Willenseinigung zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer: jener muß sie übertragen, dieser sie übernehmen wollen. Dieser auf die Uebertragung der Schuld gerichtete Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer ist die Uebernahme" Diese Ansicht wurde schließlich herr-

[11]) So Kuntze mit seiner Theorie von der „Zweigobligation", a. a. O. und Bähr mit seiner Rechtsfigur der „stillschweigenden Ermächtigung", in Iherings Jb. Bd. 6, S. 131 ff., S. 170 ff.

[12]) In seiner Schrift: Die Singularsukzession in die Schulden.

[13]) a. a. O. S. 261 ff.

schende Lehre. Der Gedanke der Sondernachfolge in die Schuld fand nahezu allgemeine Anerkennung[14]).

Die Grundlage für das heute im BGB. festgelegte Rechtsinstitut der Schuldübernahme haben erst die gemeinrechtlichen Theorien des vorigen Jahrhunderts geschaffen, die sich von allen überlieferten Ansichten freimachten und dem Rechtsbedürfnis entsprechend von der Grundanschauung ausgingen, daß die Schuldnachfolge ein geltender Rechtsbegriff sei. In der Konstruktion des Schuldübernahmevertrages bestanden indessen zum Teil erhebliche Abweichungen zwischen den einzelnen über die Schuldübernahme aufgestellten Theorien. Die Einzelheiten dieser Theorien, die auch heute noch nebeneinander vertreten werden, sollen später, soweit sie für die Untersuchung der rechtlichen Natur der Schuldübernahme von Bedeutung sind, einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Das BGB. läßt durch die bewußt gewählte Fassung der betreffenden Gesetzesstelle kaum einen Zweifel darüber bestehen, daß es zur Vornahme eines Schuldnerwechsels nicht der Aufhebung der alten und der Begründung einer neuen Schuld bedarf, daß vielmehr die Schuld unter Wahrung ihrer Identität von dem neuen Schuldner übernommen wird. Die Motive zum BGB.[15]) erklären ausdrücklich, daß sich das BGB. bezüglich der Schuldübernahme für die Anschauung von der Sondernachfolge in die Schuld entschieden hat wegen des lebhaft empfundenen Verkehrsbedürfnisses und der häufigen Erscheinung im Rechtsleben. Der Schuldübernehmer tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners. Dem Zuge der Entwicklung folgend, hat das BGB. die Sondernachfolge in die Schuld anerkannt und damit einer bereits in der Wissenschaft von hervorragenden Juristen vertretenen Lehrmeinung zum Siege verholfen.

Mit dieser Regelung der Schuldübernahme hat das BGB. sicherlich das praktisch Richtige getroffen. Inwieweit aber der Gedanke der Sondernachfolge in die Schuld als logische Denkform berechtigt ist, das ist eine Frage über die sich auch weiterhin streiten läßt. Nach der heute weitaus herrschenden Meinung vollzieht sich bei der Schuldübernahme der Schuldnerwechsel unter Erhaltung der ursprünglichen Schuld. Die Schuld des Uebernehmers ist dieselbe wie die des Urschuldners. Diese herrschende Lehre ist in neuer Zeit angefochten worden. Nach der gegnerischen Ansicht läßt sich die Schuldübernahme nur aus der Begründung eines neuen Schuldverhältnisses, das lediglich mit dem ursprünglichen Schuldverhältnis gleichen Inhalt hat, erklären. Diese Auffassung ist zuerst von Sohm[16]) vertreten und besonders von Strohal[17]) verteidigt worden. Sohm geht davon aus, daß die Schuldübernahme lediglich ein Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers darstelle, und folgert daraus, daß durch die Schuldübernahme notwendig eine neue Schuld begründet werde. Strohal zieht zur Bekräftigung seiner Ansicht, daß bei der Schuldübernahme eine neue Schuld be-

[14]) Vgl. Windscheid, Brinz, Arndt, Dernburg u. a. Pandektenschriftsteller: a. A. Vangerow, Pand. III. § 574.
[15]) Motive Bd. II S. 142 ff.
[16]) Sohm, Der Gegenstand, S. 25 ff., 47 ff.
[17]) Strohal, Schuldübernahme, a. a. O. S. 251 ff.

gründet wird, die germanistische Lehre von Schuld und Haftung heran. Er erblickt das Wesen der Schuld in der durch die Person des Schuldners vermittelten Vermögenshaftung und hält demgemäß das Zugriffsrecht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners für den wesentlichsten Bestandteil seines Forderungsrechtes. Aus der Tatsache, daß bei der Schuldübernahme die Haftung des Vermögens des ursprünglichen Schuldners fortfällt und an ihre Stelle diejenige des neuschuldnerischen Vermögens gesetzt wird, folgert Strohal, dem Gläubiger erwachse damit auch ein neues Zugriffsrecht. Das Recht des Gläubigers aus der Haftung des neuschuldnerischen Vermögens sei ein anderes als das ihm vorher zustehende Zugriffsrecht auf das Vermögen des Ursschuldners. Dementsprechend entstehe bei der Schuldübernahme auch eine neue Schuld, und es könne daher von einem Fortbestand der ursprünglichen Schuld keine Rede sein. Die Schuld des Urschuldners sei für den Uebernehmer nur insofern von Bedeutung, als sich nach ihr dasjenige bestimme, worauf er verpflichtet sei und wofür er zu haften habe. Eine Nachfolge in die Schuld liege aber nicht vor.

Es ist allerdings richtig, wenn die Gegner der herrschenden Lehre behaupten, daß sich bei der Schuldübernahme eine Verpflichtung des Uebernehmers vollzieht. Denn wie sollte anders nach vollzogener Schuldübernahme dem Recht des Gläubigers eine Pflicht des Uebernehmers gegenüber stehen? Ob die Schuldübernahme lediglich auf einem Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers beruht, soll später untersucht werden. Abzulehnen ist jedenfalls die Meinung, daß bei der Schuldübernahme notwendig eine neue Schuld begründet werden müsse, weil der Uebernehmer sich hierbei verpflichtet. Diese Schlußfolgerung Sohms ist keineswegs zwingend. Vielmehr ist die Tatsache, daß die Verpflichtung des Uebernehmers auf einem schuldrechtlichen Geschäft beruht, durchaus vereinbar mit der Vorstellung, daß die so übernommene Schuld mit der Urschuld identisch ist[18]). Die Ausführungen Strohals aber sind nicht geeignet, der Gegenmeinung eine sichere Grundlage zu geben. Seine Untersuchungen gehen von einem falschen Ausgangspunkt aus. Die Auffassung, daß das Wesen der Schuld in der Haftung bestehe, entspricht nicht dem heutigen Recht[19]). Die Haftung des schuldnerischen Vermögens stellt nur eine besondere Seite des Schuldbegriffes dar. Für den Begriff der Schuld ist das Leistensollen des Schuldners das Primäre, die Haftung seines Vermögens hingegen das Sekundäre[20]). Bei der Haftung handelt es sich nicht um ein Begriffsmerkmal des Schuldverhältnisses, sondern nur um eine einzelne Wirkung der Schuld. Das Zugriffsrecht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners kann sich daher verändern, ohne daß die Identität der Schuld zerstört wird. Durch die Auswechslung des haftenden Vermögens bei der Schuldübernahme wird die Schuld in ihrem objektiven Bestande nicht verändert.

Die Deduktion Strohals erweist sich als unrichtig. Bei strenger Durchführung des von Strohal aufgestellten Satzes, wonach bei einer

[18]) Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 696.
[19]) Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 26 ff.
[20]) Knoke, Die Sondernachfolge in die Schuld, in Iherings Jb. Bd. 60, S. 411.

Aenderung des haftenden Vermögens auch die Schuld eine Abänderung erleidet, müßte man folgerichtig zu dem Ergebnis gelangen, daß auch beim Erbgang keine Nachfolge in die Schulden des Erblasses stattfinde. Denn der Erbe haftet nicht allein mit dem ererbten Vermögen, sondern grundsätzlich auch mit seinem Privatvermögen für die Schulden des Erblassers. Das Vermögen des Erblassers bleibt, nachdem es auf den Erben übergegangen ist, weiter verhaftet, und es tritt das Vermögen des Erben als neues Haftungsobjekt hinzu. Es liegt also eine Haftungsänderung vor. Gewiß ist in diesem Fall die Veränderung geringer als bei der befreienden Schuldübernahme obwohl fraglich bleibt, ob die Haftung beim Erbgang wirklich nur eine Erweiterung und nicht auch, wie bei der Schuldübernahme eine völlige Verwandlung erfahren kann. Aber das Mehr oder Weniger an Veränderung dürfte für die Identitätsfrage belanglos sein. Es ist daher entsprechend der Auffassung von einer Gesamtnachfolge durch Erbgang bei der Schuldübernahme an der Vorstellung von einer Sondernachfolge in die Schuld festzuhalten.

Die Frage, ob die übernommene Schuld mit der Urschuld identisch ist, läßt sich überhaupt nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus entscheiden[21]). Logisch ist die eine Auffassung ebenso denkbar wie die andere. Die Ueberlegung erweist, daß es ebenso zulässig ist, von einem alten Recht mit neuem Schuldner zu reden wie von einem neuen Recht mit altem Inhalt. Es handelt sich hierbei eben nicht um eine logische Denkform, sondern lediglich um eine Ausdrucksform. Ob die Vorstellung von der Schuldnachfolge vorzuziehen ist, läßt sich erst aus den einzelnen Rechtssätzen beantworten[22]). Es ist zu untersuchen, ob für die Schuldübernahme Rechtssätze gelten, die sich zweckmäßig durch das Bild der Identität der übernommenen Schuld mit der Urschuld darstellen lassen.

Bei dieser Untersuchung zeigt sich, daß die Vorstellung von der Schuldnachfolge durchaus am Platze ist. Für eine Identität der übernommenen Schuld mit der Urschuld spricht vor allem der Satz, daß der Uebernehmer „an die Stelle" des Urschuldners tritt: er tritt also doch in eine bereits vorhandene Schuldnerstellung ein. Dieser Vorgang läßt sich in einfacher und anschaulicher Weise durch das Bild einer Schuldnachfolge darstellen. Weit umständlicher wäre die Vorstellung, daß die bisherige Schuld durch eine neubegründete ersetzt werde, die von der alten in ihrem rechtlichen Charakter verschieden ist. Ferner läßt sich aus dem Gesetz der Grundsatz ableiten, daß die Schuld des Uebernehmers in ihrem Bestand von der des Urschuldners abhängt und sich inhaltlich mit ihr deckt. Denn der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Auch dies läßt sich am einfachsten dadurch erklären, daß die Schuld des Uebernehmers mit der Urschuld identisch ist.

Wenn die Schuldübernahme nach dem Standpunkt des BGB. Begründung eines neuen Schuldverhältnisses wäre, das lediglich mit dem ursprünglichen Schuldverhältnis gleichen Inhalt hat, so würde der Gläubiger bedeutend schlechter gestellt sein als im Falle einer Schuldnach-

[21]) Vgl. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 695.
[22]) Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 695.

folge[23]). Denn bei Annahme einer Schuldersetzung würde der Verzug des Uebernehmers einer Verkaufsschuld mit der Leistung der Kaufsache den Käufer nicht zum Rücktritt nach § 326 BGB. berechtigen. Ueberhaupt würde die weitere Entwicklung des neuen Schuldverhältnisses keine Bedeutung für die ursprüngliche Stellung des Gläubigers haben. So wäre auch beim Untergang der vom Uebernehmer geschuldeten Leistung der Gläubiger nicht gemäß § 323 BGB. von der ihm obliegenden Leistungspflicht befreit. Diese Folgerungen will das Gesetz aber nicht zulassen: die Stellung des Gläubigers soll durch die Schuldübernahme nicht verschlechtert werden. Daher ist die Auffassung, daß die einzelnen für die Schuldübernahme geltenden Rechtssätze sich aus der Begründung eines neuen, inhaltsgleichen Schuldverhältnisses erklären lassen, von vornherein abzulehnen. Die Vorstellung von der Schuldnachfolge kann garnicht entbehrt werden, um in einer Reihe von Fragen, die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, zu Lösungen zu gelangen, die den Bedürfnissen des Verkehrslebens entsprechen.

Weder Sohm noch Strohal haben die herrschende Lehre zu erschüttern vermocht. Ihre Meinung ist von v. Gierke[24]) und insbesondere von Knoke[25]) erfolgreich bekämpft worden, die überzeugend dargetan haben, daß die Vorschriften des BGB. über die Schuldübernahme die seit vielen Jahrzehnten in Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein herrschende Anschauung von einer Sondernachfolge in die Schuld zur Grundlage haben. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Schuldnachfolgeproblem um die praktische Aufgabe handelt, die geltenden Rechtssätze in anschaulichen Formen zusammenzufassen, ist es wertvoll, wenn unsere Wissenschaft hervorhebt, daß bei der Schuldübernahme die alte Schuld fortdauert und nicht, wie im römischen Recht, aufgehoben und durch eine neue ersetzt wird.

Allerdings ist die ursprüngliche Anschauung aufgegeben worden, daß sich die Schuldnachfolge im Wege eines unmittelbaren Ueberganges der Schuld als einer verkehrsfähigen Größe vollzieht. Denn eine Zerlegung des Forderungsrechtes in eine Befugnis, die dem Gläubiger zusteht, und eine Verpflichtung, die den Schuldner bindet, mit der Maßgabe, daß nur die schuldnerische Verpflichtung als Gegenstand des Ueberganges anzusehen sei, ist juristisch undenkbar. Beide Bestandteile gehören untrennbar zusammen. Die Verpflichtung als solche hat keinen selbständigen Vermögenswert. Vielmehr lassen die heute geltenden Rechtssätze erkennen, daß ein Uebergang der Schuld in dem Sinne stattfindet, daß die Schuld des Uebernehmers als Nachfolgerin der Urschuld und mit ihr identisch anerkannt wird[26]). Es findet also eine Nachfolge der Schuld des Uebernehmers in die Rechtsstellung der Urschuld statt. Das Gesetz erkennt bei der Schuldübernahme aus praktischen Gründen eine Sondernachfolge in die Schuld an, indem es die Schuldübernahme so behandelt, als ob beim Wechsel des Schuldners Identität der übernommenen Schuld mit der Urschuld bestehe.

[23]) Hierauf weist Siber besonders hin. Planck-Siber, Recht der Schuldverhältnisse, a. a. O. Vorb. 1 b β S. 592 zu § 414.
[24]) Schuldnachfolge und Haftung, in der Festschrift für v. Martitz.
[25]) Die Sondernachfolge in die Schuld, in Iher. Jb. Bd. 60, S. 407 ff.
[26]) Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 693.

Zweiter Teil:

Untersuchungen über die rechtliche Natur der Schuldübernahme.

§ 2.

Gegenüberstellung der beiden Schuldübernahmearten: die Schuldübernahme des § 414 BGB. und die Schuldübernahme des § 415 BGB.

Das BGB. hat die befreiende Schuldübernahme einer eingehenden Regelung unterworfen, es weist zwei Wege zu ihrer Herbeiführung. Einmal kann der auf eine Sondernachfolge in die Schuld gerichtete Vertrag abgeschlossen werden zwischen dem Gläubiger und dem Schuldübernehmer. Dieser Fall ist in § 414 geregelt. Der Uebernehmer schließt unmittelbar mit dem Gläubiger den Vertrag ab, durch den er an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt. Die Mitwirkung des bisherigen Schuldners wird nicht gefordert. In ihrer äußeren Erscheinung weist diese Art der Schuldübernahme Aehnlichkeit mit der römisch-rechtlichen Expromission auf. Der grundlegende Unterschied besteht aber darin, daß die Schuldübernahme des BGB. auf dem Gedanken der Erhaltung der Schuld im Wege der Nachfolge, die Expromission dagegen auf dem Gedanken der Ersetzung der Schuld durch Begründung einer neuen beruht.

Den zweiten Weg, der zum Eintritt eines neuen Schuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis führt, zeigt der § 415. In diesem Fall wird die Schuldübernahme von dem bisherigen Schuldner mit dem Uebernehmer vereinbart. Die Wirksamkeit ist aber zunächst in der Schwebe. Der Vertrag zwischen dem Uebernehmer und dem Urschuldner hat für den Gläubiger noch keine bindende Kraft. Vielmehr hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Genehmigung des Gläubigers ab (§ 415 I S. 1). Diese Genehmigung kann aber nur erfolgen, wenn entweder der bisherige Schuldner oder der Uebernehmer dem Gläubiger zuvor von der Schuldübernahme Mitteilung gemacht hat (§ 415 I S. 2). Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, sind beide Parteien untereinander gebunden, sie können aber den Vertrag noch aufheben oder abändern (§ 415, I S. 3). Verweigert der Gläubiger die Genehmigung, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt (§ 415 II S. 1). Sowohl der bisherige Schuldner als auch der Uebernehmer kann dem Gläubiger eine Frist für die Erteilung der Genehmigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Genehmigung als verweigert gilt (§ 415 II S. 2). Endlich ist im Zweifel anzunehmen, daß in der Schuldübernahme nach § 415 zugleich ein stillschweigendes Versprechen des Uebernehmers liegt, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen (§ 415 III). Dieses mit der Schuldübernahme verbundene Verpflichtungsverhältnis

zwischen Schuldner und Uebernehmer wird als Erfüllungsübernahme bezeichnet.

Im Verkehrsleben ist die zwischen Schuldner und Uebernehmer geschlossene Schuldübernahme (§ 415 BGB.) von weitaus größerer Bedeutung als die im § 414 BGB. behandelte gläubigervertragliche Schuldübernahme. Sie kann als der Regelfall bezeichnet werden und hat daher auch in der Dogmengeschichte der Schuldübernahme die wichtigere Rolle gespielt. Als sich infolge der Anregung Delbrücks eine Theorie der Schuldübernahme zu entwickeln begann, legte man dieser den Sachverhalt zugrunde, daß der auf „Schuldübertragung" gerichtete Vertrag zunächst ohne Mitwirkung des erst später hinzutretenden Gläubigers zwischen dem Altschuldner und dem Schuldübernehmer geschlossen werde. Hiervon ging insbesondere auch Gürgens aus, der die dogmatischen Grundgedanken der auch heute noch vorherrschenden Theorie der Schuldübernahme entwickelt hat. Die Motive[27]) finden den eigentlichen „Schwerpunkt" der Vorschriften über die Schuldübernahme in der gesetzlichen Anerkennung und Regelung des zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer abgeschlossenen Schuldübernahmevertrages. In ähnlicher Weise lassen die Protokolle[28]) erkennen, daß die Schwierigkeiten bei der Behandlung der Schuldübernahme erst hervortreten, wenn diese zwischen dem Uebernehmer und dem Urschuldner vereinbart wird. In ihrer rechtlichen Gestaltung bietet diese Rechtsform der Schuldübernahme in der Tat große Schwierigkeiten. Die juristische Konstruktion des Uebernahmevertrages nach § 415 BGB. ist in der Wissenschaft lebhaft umstritten. Bis in die neueste Zeit hinein sind die verschiedensten Versuche unternommen worden, eine Darstellung der Rechtsnatur der zwischen Altschuldner und Uebernehmer vereinbarten Schuldübernahme zu geben. Die einzelnen hierüber aufgestellten Theorien sollen im folgenden einer Würdigung unterzogen werden, um im Wege dieser Kritik zu versuchen, eine befriedigende Lösung zu finden. Auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse wird es dann nicht mehr schwer sein, die rechtliche Natur der nach § 414 BGB. geschlossenen Schuldübernahme zu ergründen.

§ 3.

Uebersicht über die Theorien zur Schuldübernahme nach § 415 BGB.

Bei den literarischen Erörterungen, zu denen der § 415 BGB. Anlaß gegeben hat, wird gestritten um sein Verhältnis zu § 414 BGB. und um die Einordnung der in ihm gegebenen Vorschriften in die allgemeinen Rechtsbegriffe. Es stehen sich in der Hauptsache zwei Grundanschauungen gegenüber. Während nach der einen Ansicht eine Schuldübernahme durch Vertrag des bisherigen Schuldners mit dem Uebernehmer überhaupt nicht möglich ist, erblicken die Anhänger der anderen Auffassung auch in der Abrede zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer nach § 415 BGB. eine wirkliche Schuldübernahme. Nach der ersten Betrachtungsweise kommt eine Schuldübernahme lediglich durch einen Vertrag zwischen Uebernehmer und Gläubiger zu-

[27]) Bd. II. S. 143.
[28]) Bd. I, S. 405 ff.

stande. Deshalb wird der Vertrag nach § 415 BGB. von den Vertretern dieser Meinung stets auf einen Schuldübernahmevertrag nach § 414 BGB. zurückgeführt, dem allein eine schuldübertragende Kraft beigemessen wird.

Hierher gehört in erster Linie die sog. Angebotstheorie, nach welcher die Schuldübernahme ein Verpflichtungsvertrag ist, der nur vom Uebernehmer mit dem Gläubiger vorgenommen werden kann. Die dieser Theorie zugrundegelegte Konstruktion zerlegt den Vorgang bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. in zwei Abkommen: Die Vereinbarung zwischen Schuldner und Uebernehmer hat lediglich die Wirkung einer vorbereitenden Erfüllungsübernahme nach § 415 III BGB. Die Rechtsänderung kommt erst durch einen Schuldvertrag zwischen Uebernehmer und Gläubiger zustande. Und zwar wird die nach § 415 BGB. erforderliche Mitteilung an den Gläubiger als Angebot zum Abschluß eines Schuldübernahmevertrages nach § 414 BGB. und die Genehmigung des Gläubigers als Annahme dieses Antrages durch den Gläubiger angesehen. Nur dieser Vertrag zwischen Uebernehmer und Gläubiger, der unter den Tatbestand des § 414 BGB. fällt, bewirkt den Schuldübergang. Das Vertragsangebot geht unmittelbar vom Uebernehmer aus, wenn dieser dem Gläubiger Mitteilung macht. Erfolgt die Mitteilung an den Gläubiger durch den Altschuldner, so liegt darin gleichfalls ein Angebot zum Abschluß eines Schuldübernahmevertrages nach § 414 BGB., und zwar handelt der Urschuldner bei Abgabe dieses Angebots als Vertreter des Uebernehmers. So kommt auch in diesem Fall ein wirksamer Schuldübernahmevertrag nach § 414 BGB. zustande. Nach dieser Auffassung erklärt sich die Rechtswirkung der Genehmigung des Gläubigers also durch das Zustandekommen eines Schuldvertrages zwischen dem Uebernehmer und dem Gläubiger. Diese Theorie wird daher auch als „Vertragstheorie" bezeichnet.

Diese Auffassung und Beurteilung der Vorgänge bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. ist schon vor Inkrafttreten des BGB. vertreten worden und wird in den Motiven unter der Bezeichnung „Theorie der Kollektivofferte" erwähnt. Die Kollektivoffertentheorie betrachtet die Vereinbarung zwischen Schuldner und Uebernehmer als Einigung über ein an den Gläubiger zu richtendes Angebot zum Abschluß eines Schuldübernahmevertrages. Die Mitteilung an den Gläubiger, die sowohl vom Urschuldner als auch vom Uebernehmer ausgehen kann, stellt sich nach dieser Theorie als eine Kollektivofferte von Urschuldner und Uebernahme dar, und diese Kollektivofferte wird durch die Genehmigung des Gläubigers angenommen. Der Schuldübernahmevertrag wird also nicht als zweiseitiger Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer konstruiert, sondern als dreiseitiger Vertrag, dessen Parteien Gläubiger, Uebernehmer und Urschuldner sind. Insofern besteht eine Abweichung zwischen der Kollektivoffertentheorie und der aus ihr entwickelten Angebotstheorie. Beide Theorien sind aber auf der gemeinsamen Grundlage aufgebaut, daß die Mitteilung an den Gläubiger ein Angebot zum Abschluß eines Schuldübernahmevertrages und die Genehmigung des Gläubigers die Annahme dieses Vertragsantrages bedeutet.

Mit der Angebotstheorie verwandt ist die sog. Vertretungstheorie. Auch bei dieser Konstruktion geht man davon aus, daß eine Schuldübernahme lediglich durch einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Uebernehmer bewirkt werden kann. Die Vertreter dieser Theorie erkennen bei der Schuldübernahme nicht nur eine Verpflichtungswirkung, sondern zugleich eine Verfügungswirkung an, die aber stets nur durch eine Verfügung des Gläubigers als des allein Verfügungsbefugten über sein Forderungsrecht hervorgerufen werde. Demgemäß wird der Vorgang nach § 415 BGB. gleichfalls auf einen Vertrag nach § 414 BGB. zurückgeführt, aber so, daß der alte Schuldner als Vertreter des Gläubigers mitwirkt. Die Vertretungstheorie stützt sich auf die Vorstellung, daß die Mitwirkung des ursprünglichen Schuldners bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. nur als Vertretungshandlung aufzufassen sei, weil der Urschuldner nicht im eigenen Namen über das Forderungsrecht seines Gläubigers verfügen könne: Der Urschuldner schließt den Schuldübernahmevertrag als nicht ermächtigter Vertreter des Gläubigers mit dem Uebernehmer. Der Uebernahmevertrag ist also auch nach dieser Theorie ebenso wie nach der Angebotstheorie, ein Vertrag nach § 414 BGB. Indessen ist die erforderliche „Genehmigung" des Gläubigers nicht als Annahme eines Vertragsantrages anzusehen, vielmehr wirkt sie hier als Genehmigung im Sinne des § 177 I BGB.

Die bisher genannten Theorien stellen die Möglichkeit, eine Schuldübernahme anders als durch Vertrag zwischen Uebernehmer und Gläubiger herbeizuführen, in Abrede. Im Gegensatz dazu gehen die Vertreter der folgenden Theorien davon aus, daß auch die Vereinbarung der beiden Schuldner gemäß § 415 BGB. eine wahre Schuldübernahme enthält. In der Beurteilung des im § 415 BGB. geregelten Rechtsvorganges hinsichtlich seiner Einordnung in die dogmatischen Begriffe herrscht jedoch keine Uebereinstimmung.

Zum Teil wird die Meinung vertreten, die zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer nach § 415 BGB. vereinbarte Schuldübernahme sei ein Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich zugunsten des Gläubigers. Aus der Besonderheit dieser Vertragsart soll sich die Rechtswirkung der schuldnervertraglichen Schuldübernahme erklären.

Als die vorherrschende Auffassung gilt die sog. Verfügungstheorie oder Genehmigungstheorie. Nach ihr ist die Vereinbarung zwischen Schuldner und Uebernehmer nach § 415 BGB., daß der Schuldner ausscheiden und der Uebernehmer an seiner Stelle in das alte Schuldverhältnis eintreten soll, nicht lediglich vorbereitender Vertrag zur Schuldübernahme, wie die Vertreter der Angebotstheorie annehmen, sondern enthält den Schuldübernahmeakt selbst. Die Verfügungstheorie geht von der Anschauung aus, daß es sich bei einem solchen Vertrag um eine über den Rechtskreis der Vertragschließenden hinausgreifende, auf das Recht des Gläubigers sich erstreckende Verfügung handele: Der Vertrag zielt auf einen Eingriff in die Vermögenssphäre des Gläubigers; denn der Gläubiger muß, wenn die vereinbarte Rechtswirkung eintritt, sein Recht gegen den alten Schuldner verlieren. Dieser Eingriff in die Rechtssphäre des Gläubigers stellt somit eine Verfügung über das Recht des Gläubigers dar, die wie jede Verfügung

über fremde Rechte gemäß § 185 BGB. zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Berechtigten, also des Gläubigers, bedarf, wie es § 415 I S. 1 BGB. auch verlangt. Die Anhänger der Verfügungstheorie wollen also in der Schuldübernahme des § 415 BGB. nicht mehr und nicht weniger als eine von Nichtberechtigten vorgenommene Verfügung sehen.

In der Mitte zwischen den beiden Anschauungen steht die in neuer Zeit aufgestellte Doppelgeschäftstheorie. Nach ihr wird der Vorgang bei der Schuldübernahme in zwei Bestandteile zerlegt: Der die Schuldübernahme enthaltende Rechtsakt setzt sich zusammen aus einer Verfügung über das Recht des Gläubigers, die im Falle des § 415 BGB. von den beiden Schuldnern als Nichtberechtigte im eigenen Namen vorgenommen wird, und einer Verpflichtung des Uebernehmers, welcher erklärt, Schuldner des Gläubigers sein zu wollen.

§ 4.

Die Angebotstheorie.

Im Streit der Meinungen über die juristische Konstruktion der Schuldübernahme trat eine Ansicht hervor, nach der das Hauptgewicht bei jeder Schuldübernahme auf die Verhandlungen mit dem Gläubiger zu verlegen sei. Als die wahre Schuldübernahme müsse ein mit dem Gläubiger abzuschließender Vertrag, und die zwischen den Schuldnern getroffene Vereinbarung lediglich als Vorbereitungshandlung zum Schuldnerwechsel betrachtet werden. Den ersten Versuch, diese Anschauung durchzuführen, stellt die sog. Kollektivoffertentheorie dar. Als ihr Begründer hat Gareis zu gelten, der zuerst den Begriff der Kollektivofferte aufgestellt und ihn für die Schuldübernahme verwendet hat[29]). Die Grundgedanken seiner Theorie sind im wesentlichen folgende: bei der Schuldübernahme müssen Schuldner, Uebernehmer und Gläubiger mitwirken. Schuldner und Uebernehmer schließen einen Vertrag, in welchem gleichzeitig eine Kollektivofferte an den Gläubiger liegt. Diese Doppelerklärung muß vom Gläubiger angenommen werden, und dadurch erst wird der Uebernahmevertrag wirksam. Schuldner und Uebernehmer sollen aber unter sich vorher schon durch den Vertrag gebunden sein. Auch Kipp[30]) hat die Kollektivoffertentheorie für das gemeine Recht vertreten. Nach seiner Ansicht soll die Offerte zum Uebernahmevertrag aber nicht schon in dem von den Schuldnern geschlossenen Vertrag selbst enthalten sein: notwendig sei vielmehr ein Angebot dieses Vertrages an den Gläubiger. Erst darin liege die Offerte, erst dann könne der Gläubiger annehmen. Die gleiche Anschauung vertritt auch Menzel[31]), der ebenfalls eine Anzeige des zwischen den Schuldnern eingegangenen Vertrages an den Gläubiger verlangt und darin die Stellung einer Kollektivofferte erblickt.

[29]) a. a. O. S. 69 ff. und S. 289 ff.
[30]) Zur Lehre von der Schuldübernahme, in Iher. Jb. Bd. 36, S. 336 ff., S. 360 ff.
[31]) Zur Lehre von der Schuldübernahme, in Grünhuts Z. Bd. 11, S. 597 ff., S. 660 ff.

Diese Ansichten über die Konstruktion der Schuldübernahme als Kollektivvertrag haben sich nicht durchzusetzen vermocht. Die Kollektivoffertentheorie ist in den Motiven zum BGB. ausdrücklich abgelehnt worden. Ihr Mangel liegt vor allem in ihrer Kompliziertheit. „Es widerspricht den Gesetzen juristischer Oekonomie zu einem Vertrag die Mitwirkung dreier Personen zu fordern, wenn er ebenso gut von zweien abgeschlossen werden könnte"[32]).

Der Grundgedanke der Kollektivoffertentheorie ist in der Angebotstheorie weiterentwickelt worden. Ihre erste folgerichtige Durchbildung erfuhr diese Theorie noch im gemeinen Recht durch Seuffert[33]). Nach Inkrafttreten des BGB. ist sie namentlich von v. Blume[34]) und Hellwig[35]) lebhaft verteidigt worden. In neuerer Zeit wird die der Angebots- oder Vertragstheorie zugrunde gelegte Konstruktion besonders von Heck[36]) vertreten, der zwar bei der Einordnung der Schuldübernahme in die allgemeinen Rechtsbegriffe in Abweichung von der Angebotstheorie die Schuldübernahme als eine Verbindung eines Verpflichtungsgeschäftes des Uebernehmers und eines stets vom Gläubiger vorgenommenen Verfügungsgeschäftes bestimmt in Ausführung dieser Vorstellung aber den Vorgang nach § 415 BGB. gemäß der Angebotstheorie als Vertragsschluß mit dem Gläubiger konstruiert.

Die Vertreter der Angebotstheorie stellen den Gläubiger und den Schuldübernehmer als diejenigen Personen hin, denen allein eine Bedeutung beim Abschluß einer Schuldübernahme zukommt, da nur ihre Rechtslage in Mitleidenschaft gezogen werde. Da für das Zustandekommen einer Schuldübernahme die auch dem Gläubiger gegenüber ihre Wirkung äußern soll, unbedingt die Mitwirkung des Gläubigers verlangt werden müsse, andererseits ein Schuldübernahmevertrag ohne jede Mitwirkung des Urschuldners, lediglich als Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer möglich sei, so könne die Schuldübernahme nur auf den Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer abgestellt werden. Der Vertrag zwischen Urschuldner und Uebernehmer stelle nichts weiter dar als das Versprechen des Uebernehmers, den Schuldner von seiner Schuld zu befreien. Er sei die Vorbereitung für die später abzuschließende Schuldübernahme. Dem Vertrage der beiden Schuldner sei eine bloß interne Bedeutung beizumessen: er habe nach dem Willen der Beteiligten nur zwischen ihnen Wirkung, eine auch gegen den Gläubiger gehende Wirkung solle und könne daraus nicht erwachsen. Blume spricht daher von einer „internen Schuldübernahme" im Sinne einer Erfüllungsübernahme. Eine wirkliche Schuldübernahme dagegen sei nur durch Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer, von Blume „externe Schuldübernahme" genannt, möglich. Dieser Vertrag

[32]) v. Blume, Novation, Delegation und Schuldübertragung, S. 117.
[33]) In Bekkers und Fischers Beitr. Heft XI, S. 42 ff.
[34]) Novation Delegation und Schuldübertragung S. 39 ff.: Zur Lehre von der Schuldübernahme, in Iher. Jb. Bd. 39, S. 390 ff.: Zur Schuldübernahmefrage, in Iher. Jb. Bd. 40, S. 109 ff.
[35]) Verträge auf Leistung an Dritte S. 159 ff. Die ersten Anfänge zu dieser Theorie hat schon v. Salpius (S. 448, 507 ff.) geliefert.
[36]) Grundriß des Schuldrechts S. 214 ff., insbesondere § 73, S. 223 ff.

werde herbeigeführt durch ein an den Gläubiger gerichtetes Angebot zur Schuldübernahme. Und zwar sei die Mitteilung von der zwischen den beiden Schuldnern getroffenen Vereinbarung ein solcher Antrag an den Gläubiger, der sowohl vom Uebernehmer als auch vom Urschuldner an den Gläubiger gerichtet werden könne. Geht die als Antrag gedachte Mitteilung nicht vom Uebernehmer, sondern vom Urschuldner aus, so handle dieser als Vertreter des Uebernehmers. Blume[37]) gibt dem Urschuldner das Recht zur Vertretung des Uebernehmers auf Grund einer Ermächtigung durch den Uebernehmer, die auf einer stillschweigend erteilten Vollmacht beruht. Hellwig[38]) meint, der Urschuldner sei durch das Gesetz ermächtigt, für den Uebernehmer den Antrag zur Schuldübernahme an den Gläubiger zu stellen. Das Ergebnis dieser ganzen Lehre geht dahin, daß der § 415 BGB. für die Rechtsanwendung auszuschalten ist und der Vorgang bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. als ein Spezialfall des § 414 BGB. zu behandeln ist[39]).

Gegen die der Angebots- oder Vertragstheorie zugrunde gelegte Konstruktion lassen sich eine Reihe schwerwiegender Einwände erheben.

Zunächst bestehen gegen die Zerlegung des Vorganges nach § 415 BGB. in eine interne Schuldübernahme zwischen den beiden Schuldnern und eine externe Schuldübernahme zwischen Schuldübernehmer und Gläubiger erhebliche Bedenken. Bei dieser Trennung von interner und externer Schuldübernahme soll dem Vertrag zwischen Urschuldner und Uebernehmer nur die Bedeutung einer Erfüllungsübernahme zukommen. Diese Annahme entspricht aber keineswegs dem Willen der Parteien. In den weitaus meisten Fällen ist die Absicht der Parteien nicht darauf gerichtet, daß der Uebernehmer nur verpflichtet sein soll, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, sondern er soll unter Befreiung des Urschuldners an dessen Stelle in das Schuldverhältnis eintreten, vorausgesetzt, daß der Gläubiger zustimmt. Wenn bei Veräußerung eines Grundstücks der Erwerber die auf dem Grundstück lastenden Hypothekenschulden durch Vereinbarung mit dem Veräußerer übernimmt (vgl. § 416 BGB.), so will er dem Veräußerer nicht nur die rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers versprechen, sondern sein Wille ist darauf gerichtet, an Stelle des Grundstücksveräußerers Hypothekenschuldner zu werden. Ebenso wird in den meisten Fällen durch den Vertrag zwischen Urschuldner und Uebernehmer von vornherein eine Schuldübernahme, nicht eine bloße Erfüllungsübernahme bezweckt. Aus dem Parteiwillen kann sich nur ergeben: entweder liegt eine bloße Erfüllungsübernahme vor, aus der nicht nachträglich eine Schuldübernahme gemacht werden kann, weil der Vertrag garnicht geeignet ist, dem Gläubiger als genehmigungsbedürftig mitgeteilt zu werden oder das Geschäft ist von Anfang an Schuldübernahme[40]). Die Zerlegung des Vorganges nach § 415 BGB. in eine zunächst vereinbarte Erfüllungsübernahme und eine darauf aufgebaute Schuldübernahme ist nicht mög-

[37]) In Iher. Jb. Bd. 39, S. 414.
[38]) a. a. O. S. 162.
[39]) Heck, S. 224.
[40]) Enneccerus-Lehmann, § 85, IV, S. 290.

lich. Das Gesetz bestimmt zwar, daß der zwischen Schuldner und Uebernehmer geschlossene Vertrag im Zweifel eine Verpflichtung des Uebernehmers zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers enthalten soll. Daraus folgt aber nicht, daß das abgeschlossene Geschäft eine Erfüllungsübernahme ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes vereinbaren die Parteien vielmehr eine „Schuldübernahme", durch die der Uebernehmer an die Stelle des Schuldners treten soll. Die Erfüllungsübernahme, die nach § 415 III BGB. im Zweifel in der Abrede zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer liegt, ist nicht als selbständiges mit der Schuldübernahme nur äußerlich verbundenes Rechtsgeschäft im Sinne des § 329 BGB. aufzufassen, sondern sie ist nur eine auf Gesetz beruhende, aber nicht einen Geschäftswillen sanktionierende „Vorwirkung der unfertigen Schuldübernahme"[41]. Wird die Genehmigung der Schuldübernahme durch den Gläubiger verweigert, so findet eine Umdeutung statt: da die beabsichtigte stärkere Wirkung nicht eintritt, wird wenigstens die von der fehlenden Genehmigung unabhängige schwächere als im Zweifel gewollt unterstellt.

Heck als Verfechter der in der Angebotstheorie entwickelten Gedanken will den § 415 BGB. ebenfalls als Vertragsschluß mit dem Gläubiger beurteilen. Die Frage nach dem Inhalt der zwischen Altschuldner und Uebernehmer getroffenen Vereinbarung nach § 415 BGB. beantwortet er dahin, daß die Parteien die Befreiung des Altschuldners wollen, aber erst durch Herbeiführung eines Gläubigervertrages nach § 414 BGB. Das Abkommen zwischen den Schuldnern nach § 415 BGB. sei nur eine Einigung über das an den Gläubiger zu richtende Schuldübernahmeangebot, ein „pactum de contrahendo cum creditore". Da zur Wirksamkeit einer Schuldübernahme stets die Mitwirkung des Gläubigers erforderlich sei, so folgert Heck, würde eine zwischen den Schuldnern geschlossene Schuldübernahme nichts sein als ein „keinen Interessen dienender wirkungsloser und aussichtsloser Versuch einer Aenderung der Rechtsfiguren". Dem ist entgegenzuhalten, daß im Gesetz auch sonst Fälle geregelt sind, in denen Verträge erst durch Herbeiführung eines fehlenden Wirksamkeitserfordernisses wirksam werden. So wird beispielsweise ein von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag nach § 108 BGB. erst durch die Genehmigung des Vertreters wirksam. In ähnlicher Weise läßt sich der Vorgang nach § 415 BGB. erklären. Es unterliegt keinen Bedenken, den hier fraglichen Fall der Schuldübernahme unter jene allgemeine Kategorie von Rechtsgeschäften zu stellen, deren Wirksamkeit von der Genehmigung eines Dritten abhängt. Die zwischen dem Altschuldner und dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme ist allerdings zunächst gegenüber dem Gläubiger „wirkungslos", aber sie ist nicht „aussichtslos", wie Heck meint, sondern ihre Wirksamkeit ist vom Gesetz nur abhängig gemacht von der Genehmigung des Gläubigers. Mit Erteilung der Genehmigung wird die Schuldübernahme allseitig wirksam.

Auch gegen die Auffassung der Mitteilung als Vertragsangebot und der Genehmigung als ihrer Annahme sprechen erhebliche Gründe

[41]) Planck-Siber, a. a. O. zu § 415, 1. a α.

Daß die im § 415 BGB. verlangte Mitteilung an den Gläubiger nicht als Vertragsantrag aufgefaßt werden kann, geht am besten aus einer Gegenüberstellung der diese Mitteilung betreffenden Gesetzesbestimmungen mit den für Verträge geltenden Vorschriften der §§ 145 ff. BGB. hervor. Nach § 145 BGB. ist derjenige, der einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Erblickt man in der Mitteilung des § 415 BGB. ein Vertragsangebot an den Gläubiger, so muß man daraus folgern, daß die beiden Schuldner von dem Augenblick, in welchem die Mitteilung dem Gläubiger zugegangen ist, im Zweifel gebunden sind. § 415 BGB. dagegen gewährt den Parteien Widerrufsfreiheit bis zur Genehmigung. Gemäß § 415 I S. 3 BGB. können Urschuldner und Uebernehmer auch nach erfolgter Mitteilung den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag bis zur Genehmigung des Gläubigers beliebig ändern oder aufheben. Die als Vertragsangebot in Anspruch genommene Mitteilung des § 415 BGB. hat also im Gegensatz zu § 145 BGB. keine bindende Kraft. Nach der Angebotstheorie läßt sich der § 415 I S. 3 höchstens als Ausnahmebestimmung zu § 145 BGB. erklären[42]).

Als ein Vertragsantrag kann die in § 415 BGB. verlangte Mitteilung rechtlich nicht aufgefaßt werden. Sie entspricht vielmehr der auch sonst im Gesetz vorkommenden Aufforderung zur Herbeiführung einer zum gültigen Geschäftsschluß noch erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzung; denn man kann wohl sagen, daß die Mitteilung an den Gläubiger stets zugleich eine Aufforderung zur Genehmigung enthalten wird. Dogmatisch ist die Mitteilung eine „Rechtshandlung", deren Wirkung gemäß § 415 ohne Rücksicht auf den Parteiwillen kraft Gesetzes eintritt[43]), während das Vertragsangebot eine Willenserklärung ist. Die Mitteilung des § 415 BGB. ist also als etwas wesentlich anderes anzusehen als ein Vertragsantrag.

Der Auffassung, daß die nach § 415 BGB. erforderliche Genehmigung des Gläubigers die Annahme der als Vertragsantrag gedachten Mitteilung sei, ist zunächst einmal entgegenzuhalten, daß im Gesetz der Ausdruck „Genehmigung" gebraucht wird, der für die Annahme eines Vertragsangebots „so unpassend wie möglich wäre"[44]). Zwar meint Heck, dies sei kein Gegengrund; denn Genehmigung bedeute in der Geschäftssprache sehr oft nichts anderes als Annahme eines vorgeschlagenen Vertrages. Nach dem Sprachgebrauch des BGB. bedeutet aber der Ausdruck „Genehmigung" unmöglich soviel wie Annahme eines Vertragsantrages. Genehmigung ist vielmehr die technische Bezeichnung für das Wirksammachen von gültigen, aber aus irgendwelchen Gründen bislang nicht wirksamen Willenserklärungen. Man würde gegen die sorgfältige Ausdrucksweise des BGB. verstoßen, wenn man das Wort „Genehmigung", das im Gesetz die Bedeutung eines terminus technicus hat, hier im Sinne von Vertragsannahme gebrauchen wollte, zumal auch

[42]) Oertmann, a. a. O. zu § 415 BGB 1. b. S. 475.
[43]) Manigk, Schuldübernahme, im HdWB. d. RW. Bd. 5, S. 370 ff., S. 375.
[44]) Oertmann, a. a. O. zu § 415 BGB., 1. b. S. 475.

der Wortlaut des § 415 BGB. (... . . so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab.") erkennen läßt, daß die Genehmigung des § 415 BGB. eine Genehmigung im technischen Sinne ist.

Bei einem Vergleich der in § 415 BGB. für die Genehmigung gegebenen Vorschriften mit den für Verträge allgemein geltenden Gesetzesbestimmungen zeigt sich auch, daß die Genehmigung des Gläubigers nach § 415 BGB. schwerlich als Annahme eines Vertragsantrages aufgefaßt werden kann. Gemäß § 147 BGB. sind für die Annahme eines Antrages zeitlich enge Grenzen gesetzt, und zwar kann nach § 147 I BGB. ein Antrag unter Anwesenden nur sofort, unter Abwesenden nach § 147 II BGB. nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Im Gegensatz dazu folgt aus § 415 BGB., daß die Genehmigung der Schuldübernahme grundsätzlich fristlos erfolgen kann. Zwar haben Urschuldner und Uebernehmer das Recht, dem Gläubiger eine Frist zur Erteilung der Genehmigung zu setzen, und in diesem Fall muß der Gläubiger unter dem Präjudiz der Verweigerung sich innerhalb der Frist erklären. Ist ihm aber keine Frist gesetzt worden, so hat der Gläubiger zweifellos ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Erklärung seiner Genehmigung, falls nicht der Urschuldner und der Uebernehmer den Vertrag vorher wieder aufgehoben haben. Keinesfalls ist die Genehmigung des Gläubigers nach § 415 BGB. zeitlich an die engen Grenzen gebunden, die in § 147 BGB. für die Annahme eines Vertragsantrages gesetzt sind. Diese Unstimmigkeit rechtfertigt die Annahme, daß die Genehmigung des § 415 BGB. mit einer Vertragsannahme nicht gleichzusetzen ist.

Die Widersprüche, die bei einer Gegenüberstellung der betreffenden Gesetzesvorschriften hervortreten, lassen hinreichend erkennen, daß die in § 415 BGB. verlangte Mitteilung nicht als Vertragsantrag und die nach § 415 BGB. erforderliche Genehmigung nicht als Annahme des Antrags aufgefaßt werden kann, ohne dem Gesetz Zwang anzutun.

Der Angebotstheorie stellen sich besondere Schwierigkeiten entgegen, wenn die Mitteilung des § 415 BGB. vom Urschuldner gemacht wird. Um die ohnehin äußerst künstliche Konstruktion in diesem Falle halten zu können, muß man zu der Vorstellung greifen, daß der alte Schuldner ermächtigt sei, im Namen des Uebernehmers den Antrag zur Schuldübernahme an den Gläubiger zu machen und die Annahme des Antrags für den Uebernehmer entgegenzunehmen. Mit der gesetzlichen Regelung ist diese Auffassung, wenn überhaupt, nur im Wege einer gezwungenen Auslegung zu vereinbaren. Durch die Deutung, daß der Uebernehmer den Urschuldner zur Stellung eines Schuldübernahmeantrages an den Gläubiger bevollmächtige, wird in der Vereinbarung der beiden Schuldner nach § 415 BGB. ein ihr fremder und dem Parteiwillen nicht entsprechender Inhalt hineingetragen. Und die Annahme, daß der alte Schuldner durch das Gesetz ermächtigt sei, im Namen des Uebernehmers dem Gläubiger den Antrag zu stellen, ist nicht mehr als eine reine Fiktion[45]).

[45]) Vgl. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 689.

Auch läßt sich diese Vorstellung von einer Vertretung des Uebernehmers durch den alten Schuldner im Falle des § 416 BGB., einem Sonderfall des § 415 BGB., nicht aufrechterhalten. Bei einer Hypotheken-Schuldübernahme kann nach § 416 BGB. der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn diese ihm vom Veräußerer des Grundstücks mitgeteilt worden ist. Hier darf also die als Vertragsantrag gedachte Mitteilung gerade nur von dem angeblichen Vertreter ausgehen, während eine entsprechende Erklärung des Vertretenen persönlich ohne Bedeutung ist. Der Uebernehmer würde nur wiederum als Vertreter des alten Schuldners dem Gläubiger eine zur Herbeiführung der Genehmigung geeignete Mitteilung machen können. Dann würde er aber nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter seines eigenen Vertreters handeln. Die Angebotstheorie führt also zu unmöglichen Ergebnissen. Mit Recht wird gegenüber dieser Konstruktion darauf hingewiesen, daß man sich einer gesuchten Rechtsauffassung nur beugen muß, wenn kein anderer Weg offensteht.

§ 5.

Die Vertretungstheorie.

Gleich der Angebotstheorie führt auch die sog. Vertretungstheorie die Schuldübernahme des § 415 BGB. auf eine solche nach § 414 BGB. zurück. Die ihr zugrundeliegende Konstruktion, deren Möglichkeit bereits im gemeinen Recht von Gürgens[46]) angedeutet worden ist, hat in neuer Zeit Strohal[47]) eingehend begründet. Strohal betrachtet den Urschuldner als nicht ermächtigten Vertreter des Gläubigers. Die Besonderheit des § 415 BGB. gegenüber dem § 414 BGB. besteht nach seiner Meinung lediglich darin, daß die Schuldübernahme nicht von dem Gläubiger persönlich, sondern in seinem Namen von dem Urschuldner mit dem Uebernehmer geschlossen werde. Die Genehmigung des Gläubigers sei die des § 177 I BGB. entsprechend der Stellung des Urschuldners als Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Zur Kritik der Auffassung Strohals, nach der die Tätigkeit des Urschuldners in einem Handeln als nicht ermächtigter Vertreter des Gläubigers bestehen soll, erscheint es wieder geboten, die Bestimmungen des § 415 BGB. den Vorschriften über die Stellvertretung, insbesondere denjenigen über die Vertretung ohne Vertretungsmacht, vergleichsweise gegenüber zu stellen. Es ergibt sich dabei eine Reihe erheblicher Verschiedenheiten.

Zunächst zeigt es sich, daß die Genehmigung des § 415 BGB. von einer Genehmigung des § 177 BGB. wesentlich verschieden ist und daher nicht als Genehmigung eines von einem nicht ermächtigten Vertreter abgeschlossenen Vertrages aufgefaßt werden kann. Wenn der Vertragsgegner des Vertreters ohne Vertretungsmacht den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auffordert, so kann nach § 177 II BGB. diese Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen. Demgemäß müßte, wenn der Uebernehmer den Gläubiger auffordert, die von ihm

[46]) In Iher. Jb. Bd. 8 S. 273.
[47]) Schuldübernahme, in Iher. Jb. Bd. 37. S. 231 ff.

mit dem Urschuldner als Vertreter des Gläubigers vereinbarte Schuldübernahme zu genehmigen, die Erklärung der Genehmigung auch nur dem Uebernehmer gegenüber abgegeben werden können. Dagegen ist es nach § 415 BGB. gleichgültig, ob der Uebernehmer oder der Urschuldner den Gläubiger auffordert, zu genehmigen, eine Aufforderung des Uebernehmers zieht keine anderen Rechtsfolgen nach sich als eine solche des Urschuldners. Die Genehmigung kann stets sowohl dem Urschuldner als auch dem Uebernehmer gegenüber erklärt werden. Auch müßte bei einer Aufforderung des Uebernehmers nach § 177 II S. 1 BGB. eine dem Urschuldner gegenüber bereits erfolgte Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung wieder unwirksam werden. Während eine Aufforderung des Uebernehmers nach § 415 BGB. keine besonderen Folgen hat, ergibt sich ferner bei einer Aufforderung nach § 177 II BGB. für die Genehmigung eine gesetzliche Frist von zwei Wochen. Im Gegensatz dazu ist die Genehmigung des § 415 BGB. grundsätzlich an keine Frist gebunden[48]. Die aufgezeigten Besonderheiten des § 177 BGB. lassen sich mit der Regelung des § 415 BGB. nicht in Einklang bringen.

Andererseits weist die Genehmigung des § 415 GB. gegenüber der des § 177 BGB. eine Besonderheit auf, die sich mit einem reinen Vertretungsverhältnis schwerlich vereinbaren läßt, nämlich die Notwendigkeit der vorherigen Mitteilung. Während nach § 177 BGB. der Vertretene den Vertrag seines nicht ermächtigten Vertreters ohne weiteres genehmigen kann, ist im Falle des § 415 BGB. die vom Gläubiger zu erteilende Genehmigung erst nach vorhergehender Mitteilung möglich. Die Bedeutung dieser Mitteilung ist bereits untersucht worden[49], und die Mitteilung hierbei als eine Aufforderung zur Herbeiführung eines zum gültigen Geschäftsabschluß noch erforderlichen Tatbestandsmomentes gekennzeichnet worden. Eine ähnliche Aufforderung ist auch in § 177 II BGB. vorgesehen. Im Falle des § 415 BGB. ist sie aber unerläßliche Voraussetzung für die Genehmigung des Gläubigers. Es ist nicht richtig, wenn Strohal meint, daß die Parteien auf die der Genehmigung vorangehende Mitteilung verzichten können. Zwar wird man die Möglichkeit einer vor Abschluß des Vertrages nach § 415 BGB. oder vor der erforderlichen Mitteilung erklärten Einwilligung des Gläubigers nicht leugnen können. Jedoch wird man auch in diesem Fall eine Mitteilung einer Vertragspartei an den Gläubiger von der vereinbarten Schuldübernahme verlangen müssen. Dann wird der Vertrag entweder erst mit der nachträglichen Mitteilung wirksam, oder aber es muß dem Gläubiger bereits vor dem Vertragsschluß eine Mitteilung über die bevorstehende Vereinbarung von seiten eines der beiden Vertragschließenden zugegangen sein. Auf die Mitteilung wird man aber niemals ganz verzichten können. Strohal erblickt in dem Erfordernis der Mitteilung lediglich eine positive Bedingung des zwischen dem Urschuldner als Vertreter des Gläubiger und dem Uebernehmer geschlossenen Vertrages. Wenn aber der Gläubiger von Anfang an Vertragspartei sein soll, dann ist doch kein Grund mehr vorhanden, die Ge-

[48]) Vgl. oben S. 27.
[49]) Vgl. oben S. 26.

nehmigung des Gläubigers von der Mitteilung des Vertrages seitens des Urschuldners oder des Uebernehmers an den Gläubiger abhängig zu machen. Das würde in einem Vertretungsverhältnis nur ein unnötiges Hindernis für die Genehmigung des Gläubigers bedeuten[50]).

Noch weniger läßt sich mit der Vertreterstellung des Urschuldners der Umstand vereinbaren, daß gemäß § 415 I S. 3 der Urschuldner und der Uebernehmer bis zur Genehmigung den Vertrag ändern oder aufheben können. Denselben Vertrag, den der Urschuldner für den Gläubiger in dessen Namen mit dem Uebernehmer geschlossen haben soll, kann er hinterher durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner ändern oder aufheben. Hier erkennt Strohal selbst in der dem Urschuldner vom Gesetz verliehenen Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis ein Eigenrecht des Urschuldners an. Um aber die Vorstellung von einem Vertretungsverhältnis aufrechterhalten zu können, konstruiert Strohal dieses Eigenrecht des Urschuldners als negative Bedingung des zwischen Urschuldner und Uebernehmer geschlossenen Vertrages. Der Gläubiger kann also den von seinem Vertreter abgeschlossenen Vertrag nur genehmigen, wenn dieser Vertreter nicht auf Grund seines Eigenrechts mit dem Uebernehmer andere Abmachungen trifft. Man würde somit zu dem widerspruchsvollen Ergebnis kommen, daß der Urschuldner einmal nur als Stellvertreter des Gläubigers auftritt, der für den Gläubiger am Abschluß des Vertrages teilnimmt und deshalb ausschließlich dessen Interessen verfolgen darf und kann, daß andererseits aber der Urschuldner die Rechte einer selbständigen Vertragspartei haben soll, die den Vertrag durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner ändern oder aufheben kann.

Am wenigsten steht die Umdeutungsvorschrift des § 415 III BGB. mit der Vertretungstheorie im Einklang. Wenn man von der Vorstellung ausgeht, daß der Urschuldner den Vertrag nach § 415 BGB. als Vertreter des Gläubigers mit dem Uebernehmer abschließt, so ist die gemäß § 415 III zugunsten des Urschuldners eintretende Vorwirkung des Geschäfts als Erfüllungsübernahme unerklärlich. Diese läßt doch erkennen, daß der Urschuldner selbst Partei des Vertrages sein soll. Der Gedanke einer Stellvertretung des Gläubigers durch den Urschuldner ist mit der den Gläubiger überhaupt nicht berührenden Vorwirkung des § 415 III BGB. schwer zu vereinbaren.

Aus den hervorgehobenen Gründen rechtfertigt sich die Auffassung, daß die Tätigkeit des alten Schuldners beim Abschluß des Vertrages nach § 415 BGB. einem Handeln als nicht ermächtigter Vertreter des Gläubigers nicht entspricht. Viel natürlicher ist doch die Vorstellung, daß der Urschuldner Eigenpartei des Vertrages ist und das Gesetz einen besonderen Entstehungstatbestand der Schuldübernahme in § 415 BGB. geschaffen hat. Die Berechtigung der Vertretungstheorie läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß allein durch eine Vertretung die den Gläubiger treffende Wirkung der Schuldübernahme erzielt werden könne. Eine Fremdwirkung kann auch durch andere Rechtsformen, etwa einen Vertrag zu Rechten Dritter erreicht werden[51]). Eine natürliche

[50]) Vgl. Planck-Siber, a. a. O. Bem. 1 a 3 zu § 415.
[51]) Vgl. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 689 unten.

Aufklärung der gesetzlichen Regelung der durch Vertrag der beiden Schuldner herbeigeführten Schuldübernahme gibt die Vertretungstheorie ebenso wenig wie die Angebotstheorie.

Es soll zwar nicht bestritten werden, daß die Auslegung des Parteiwillens unter Umständen auch das Zustandekommen einer Schuldübernahme nach § 414 BGB. auf dem von der Angebotstheorie oder der Vertretungstheorie gezeigten Wege ergeben kann[52]). Daß der Urschuldner eine Schuldübernahme gemäß § 414 BGB. als unbevollmächtigter Vertreter des Gläubigers mit dem Uebernehmer schließen kann ist ebenso gut denkbar wie die Konstruktion eines Schuldübernahmeangebots entsprechend der Angebotstheorie das aber mit dem § 415 BGB. ebenso wenig zu tun hat wie ein auf dem Wege der Vertretungstheorie zustande gekommener Schuldübernahmevertrag. Die Vertreter der genannten Theorien wollen jedoch mit Hilfe der beschriebenen Konstruktionen den Vorgang des § 415 BGB. auf einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Uebernehmer nach § 414 BGB. zurückführen weil sie die Möglichkeit einer zwischen den beiden Schuldnern erfolgenden Schuldübernahme leugnen. Damit setzt sich diese Lehre aber in offenen Widerspruch zu dem Gesetz, das nicht nur dem Wortlaut nach, sondern auch gemäß seinem deutlichen Inhalt eine schuldnervertragliche Schuldübernahme zuläßt. Das Gesetz kennt neben der zwischen Gläubiger und Uebernehmer geschlossenen Schuldübernahme des § 414 BGB. eine andere Art der Schuldübernahme, die „von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart wird" und nur in ihrer Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers abhängt. Die ausführlichen Vorschriften des § 415 BGB. wären nicht gegeben worden, wenn sie nur die Bedeutung haben sollten, einen Unterfall des § 414 BGB. zu regeln. Das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Gesetzesbestimmungen wäre unerklärlich, wenn § 415 im wesentlichen dasselbe sagen wollte wie § 414 und die Schuldübernahme nach § 415 auf eine solche nach § 414 zurückgeführt werden könnte. Diese ganze bisher behandelte Lehre, die nur eine Art der Schuldübernahme nämlich einen Schuldübernahmevertrag des Gläubigers mit dem Uebernehmer anerkennt, ist daher abzulehnen. Weder die Konstruktion der Angebotstheorie noch die der Vertretungstheorie kann als ausreichende Erläuterung des zu beurteilenden Rechtsvorganges angesehen werden.

§ 6.

Die Konstruktion der Schuldübernahme nach § 415 BGB. als Vertrag zugunsten eines Dritten.

Bevor wir uns nunmehr der herrschenden Lehre zuwenden, soll noch kurz eine Theorie in die Betrachtungen gezogen werden, nach der die zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme als Vertrag zugunsten eines Dritten aufzufassen ist.

[52]) Staudinger-Werner, Anm. zu § 415 BGB. II, 3c, S. 871; Planck-Siber, zu § 415, Bem. 1c., S. 602; Enneccerus-Lehmann, § 83, II, 3 Anm. 9, S. 287.

Bei Gegenüberstellung der Schuldübernahme und des Vertrages zugunsten eines Dritten bei dem einer am Vertragsschluß unbeteiligten Person unabhängig von deren Wissen und Willen unmittelbar eine Zuwendung gemacht wird erscheint es erklärlich, daß es verschiedentlich versucht worden ist, die Schuldübernahme als Vertrag zugunsten eines Dritten zu konstruieren. Diese beiden Rechtsgebilde stehen sich nahe und berühren sich in manchen Punkten so daß man bei oberflächlicher Betrachtung geneigt sein möchte eine Uebereinstimmung beider oder doch eine Gemeinsamkeit ihrer Grundmerkmale anzunehmen.

Diese Anschauung ist auch des öfteren vertreten worden. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Meinung ist Danz[53]). Nach seiner Auffassung soll die zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme ein Vertrag zugunsten des Gläubigers sein. Weil bei dieser Schuldübernahme ein Kausalverhältnis sowohl zwischen dem Gläubiger und dem Urschuldner als auch zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer vorhanden sei, hingegen der Uebernehmer zu einer Leistung an den Gläubiger verpflichtet werde, ohne daß zwischen ihm und dem Gläubiger eine causa zu einer Leistung bestehe, glaubt Danz, daß alle Erfordernisse eines Vertrages zugunsten eines Dritten gegeben seien. Auf Grund dieses Vertrages erhalte der Gläubiger ein Forderungsrecht gegen den Schuldübernehmer, das mit seinem ursprünglichen Recht gegen den Urschuldner identisch sei.

Diese Anschauung ist besonders während der Geltungszeit des gemeinen Rechts vertreten worden. Aber auch heute kommt der Auffassung der Schuldübernahme als Vertrag zugunsten Dritter eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nicht in dem von Danz gemeinten Sinne. Das wird sich später bei der Darstellung der Doppelgeschäftstheorie zeigen, die noch Gelegenheit bieten wird, die Rechtsform des Vertrages zugunsten Dritter im Hinblick auf die Schuldübernahme näher zu beleuchten. An dieser Stelle mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß durch die zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme der Gläubiger zwar auf der einen Seite insofern begünstigt wird, als er ein Recht gegen den Uebernehmer erlangt, daß er aber andererseits auch belastet wird insofern nämlich, als er sein Recht gegen den ursprünglichen Schuldner verliert. Ein Vertrag zu Lasten eines Dritten ist aber nach unserem Recht nicht zulässig. Die Schuldübernahme nach § 415 BGB. gereicht dem Schuldner zwar zum Vorteil: dieser ist aber Vertragspartei und nicht Dritter. Der Gläubiger als der allein in Frage kommende Dritte hingegen wird nicht lediglich begünstigt durch den Schuldnerwechsel. In einem einzelnen Falle kann es gewiß eintreten, daß der Gläubiger ein Interesse daran hat, an Stelle des alten Schuldners nur den Uebernehmer zum Schuldner zu haben. Immerhin ist diese Veränderung des Schuldverhältnisses mit einer Belastung des Gläubigers in dem angedeuteten Sinne verbunden. Es kann daher schon jetzt festgestellt werden, daß sich jedenfalls nicht der ganze Vorgang nach § 415 BGB. in die Rechtsform eines

[53]) Danz, Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Verträge zu Gunsten Dritter.

Vertrages zugunsten eines Dritten kleiden läßt. Inwiefern die Vorstellung von einem Vertrage zugunsten Dritter bei der juristischen Konstruktion der Schuldübernahme überhaupt von Bedeutung ist, wird sich später herausstellen.

§ 7.

Die Verfügungstheorie.

Diejenige Theorie, die in der gemeinrechtlichen Lehre die meisten Anhänger gefunden und sich auch bis heute noch den Ruf der herrschenden Auffassung erhalten hat, ist die Verfügungstheorie, die anfänglich als Genehmigungstheorie bezeichnet worden ist. Nachdem Delbrück durch seine Lehre von der Veräußerung der Schuld ohne Berührung der Obligation eine Theorie der Schuldübernahme vorbereitet hatte, begann man noch im gemeinen Recht, die Konstruktion der Schuldübernahme in dem angedeuteten Sinne durchzuführen. Windscheid wies zuerst darauf hin, daß die regelmäßig ganz ohne den Gläubiger vorgenommene Schuldübernahme durch eine nachfolgende „Genehmigung" des Gläubigers zustande komme. Das Verdienst, eine folgerichtige Konstruktion auf dieser Grundlage geschaffen zu haben, gebührt Gürgens[54]). Seine Konstruktion beruht auf folgenden Gedanken: Durch die Uebertragung der Obligation auf Seiten des Schuldners wird der Gläubiger einem neuen Schuldner gegenübergestellt. Ein solches Eingreifen in die Rechte des Gläubigers ist nur zulässig unter der Voraussetzung, daß dieser bei der Aenderung mitgewirkt hat oder aber wenigstens seine Zustimmung gibt. In der Vereinbarung zwischen Urschuldner und Uebernehmer, wonach der Uebernehmer die Schuld des Urschuldners auf sich nehmen und an dessen Stelle treten soll liegt eine Schuldübernahme. Damit bestimmt sich auch die Art, wie die Mitwirkung des Gläubigers zu geschehen hat: sie kann nur erfolgen als Zustimmung zu diesem Schuldübernahmevertrag. Dagegen ist ein Rechtsgeschäft zwischen Uebernehmer und Gläubiger nicht erforderlich.

Diese Konstruktion ist bald darauf auch von Windscheid[55]) angenommen worden. Im gleichen Sinne wie Gürgens hat unter anderen auch Unger[56]) die Schuldübernahme aufgefaßt. Vor allem aber hat Regelsberger[57]) diese Lehre eingehend begründet und verteidigt. Nach seiner Meinung zielt der Vertrag zwischen Schuldner und Uebernehmer auf einen „Eingriff in die Vermögenssphäre des Gläubigers" und erreicht diesen Zweck, „wie jede andere Verfügung über fremde Rechte nur mit Genehmigung des Berechtigten, also des Gläubigers".

Von den neueren Rechtsgelehrten haben sich der Verfügungstheorie

[54]) In Iher. Jb. Bd. 8, S. 261 ff.
[55]) Windscheid-Kipp. Pand. II § 338 Nr. 6.
[56]) Schuldübernahme, S. 1 ff.
[57]) Insbesondere in Iher. Jb. Bd. 39, S. 463.

unter anderen Enneccerus-Lehmann[58]), Oertmann[59]), Planck-Siber[60]), Staudinger-Werner[61]) und v. Gierke[62]) angeschlossen. Allerdings ist die zugrundeliegende Konstruktion in ihrer ursprünglichen Form nicht aufrechterhalten worden. Im Laufe des in der Wissenschaft über die Verfügungstheorie entstandenen Streites hat man unter Beibehaltung der Grundgedanken dieser Theorie in Einzelheiten allmählich andere Wege der Konstruktion eingeschlagen als anfänglich, um den gegen sie vorgebrachten Einwendungen mit Erfolg entgegentreten zu können. Insbesondere hat man den unnatürlichen Gedanken einer Veräußerung der Schuld aufgegeben. Immerhin gelangen die Anhänger der Verfügungstheorie zu dem gleichen Ergebnis, wenn auch mit zum Teil abweichenden Gründen.

Die gegenwärtig herrschende Verfügungstheorie entspricht auch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Absicht seiner Redaktoren[63]). Gegenüber der Angebotstheorie und der Vertretungstheorie räumt sie dem Urschuldner eine bedeutend stärkere Stellung ein. Die Vereinbarung zwischen Urschuldner und Uebernehmer ist bereits die Schuldübernahme, die allerdings noch zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gläubigers bedarf. Dieses Abkommen zwischen Uebernehmer und Urschuldner ist nicht mehr bloß ein vorbereitender Vertrag, wie die Vertreter der Angebotstheorie meinen. Auch handeln die Parteien im eigenen Namen und nicht als Vertreter irgendwelcher Personen.

Die Anhänger der Verfügungstheorie erblicken in der Schuldübernahme nach § 415 BGB. eine Verfügung eines Nichtberechtigten, und zwar soll sich das Wesen der Schuldübernahme in einer solchen Verfügung erschöpfen. Es bedarf daher einer Untersuchung, ob im Tatbestand der Schuldübernahme nach § 415 BGB. die Begriffsmerkmale einer Verfügung eines Nichtberechtigten zu finden sind. Als erste Vorfrage bei dieser Untersuchung drängt sich die Frage nach dem Begriff der Verfügung auf. Die vorliegende Arbeit kann sich mit dem Verfügungsbegriff nur in großen Zügen befassen, muß insbesondere von einer erschöpfenden Behandlung der Literatur und Judikatur absehen, um nicht von ihrer eigentlichen Aufgabe abzukommen.

In Betracht kommen von vornherein nur die rechtsgeschäftlichen Verfügungen. Eine Legaldefinition der Verfügung gibt es nicht, das Gesetz hat auf eine Erläuterung dieses von ihm an vielen Stellen und in verschiedener Bedeutung gebrauchten Ausdrucks verzichtet und somit eine solche der Wissenschaft überlassen, die den Begriff der Verfügung entwickelt hat. Unter einer Verfügung verstehen die meisten Schriftsteller ein Rechtsgeschäft, durch das ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen, verändert, belastet oder aufgehoben wird. Diese Begriffsbestimmung genießt in der Wissenschaft fast schon „kanonisches An-

[58]) § 85, IV, S. 289.
[59]) Zu § 415 Bem. 1. b. S. 473.
[60]) Zu § 415 Bem. 1. a. γ. S. 600.
[61]) Zu § 415, 3. S. 872.
[62]) Schuldnachfolge und Haftung, S. 54, 56.
[63]) Vgl. Protokolle I, S. 411, Motive II, S. 143.

sehen", obgleich sie noch garnicht so alt ist[64]). Kennzeichnend für die Verfügung ist ihre unmittelbare Wirkung, die aber nicht rein zeitlich im Sinne einer „sofortigen" Einwirkung auf den Bestand eines Rechtes verstanden werden darf. Vielmehr steht die Unmittelbarkeit der Wirkung des Verfügungsgeschäftes im Gegensatz zur Wirkung des obligatorischen Geschäftes, durch welches sich jemand zur Vornahme einer Verfügung verpflichtet. Ein solches Verpflichtungsgeschäft zielt mittelbar auf die durch die Verfügung zu bewirkende Rechtsänderung, führt diese Veränderung der Rechtslage aber noch nicht herbei. Die Verfügung hingegen ist ein Rechtsgeschäft, durch das in Beziehung auf ein Recht ohne vermittelnde Begründung eines Schuldverhältnisses eine Aenderung herbeigeführt wird.

Die bekannte Definition der Verfügung läßt erkennen, daß nur solche unmittelbar auf ein Recht einwirkenden Rechtsgeschäfte Verfügungen sind, durch die der Inhaber des betroffenen Rechtes in seiner Rechtsstellung irgendwie beeinträchtigt wird. So verhält es sich bei der Uebertragung, der Belastung und der Aufhebung eines Rechtes. In dem gleichen Sinne ist auch der mit dem Worte Aenderung bezeichnete Verfügungsvorgang zu verstehen. Jedenfalls sind Veränderungen, die lediglich in einer Erweiterung oder Verstärkung des Rechts bestehen, keine Verfügungen im Rechtssinne. Man kann daher zusammenfassend sagen: eine Verfügung ist ein auf den Bestand eines Rechtes unmittelbar einwirkendes Rechtsgeschäft, welches ein Opfer enthält[65]).

Sohm[66]) will als Verfügungen nur solche Rechtsgeschäfte gelten lassen, welche der Veräußerung rechtsähnlich sind. Er geht von der Vorstellung aus, daß jede Verfügung stets nur ein Opfer für den Inhaber des von ihr betroffenen Rechts bedeute, während sie den Verfügungsgegner einseitig berechtige. Diese Einschränkung des Verfügungsbegriffes ist aber nicht gerechtfertigt. Es gehört nicht notwendig zum Begriff der Verfügung, daß ein Verfügungsgegner vorhanden ist, und auch nicht, daß ein solcher durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt. Die gegenteilige Ansicht hat keine Stütze im Gesetz und kann auch nicht dogmatische Gründe für sich anführen. Zwar ist die Veräußerung, die Sohm für das Urbild aller Verfügungsgeschäfte hält, wohl einer der häufigsten Fälle der rechtsgeschäftlichen Verfügung. Auch wird man zugeben müssen, daß in der Regel die infolge einer Verfügung für den Inhaber des betroffenen Rechts eintretende Wirkung lediglich in der Einbuße oder Schmälerung seines Rechtes besteht und zwar meistens zugunsten einer anderen Person. Das ist insbesondere bei der Uebertragung, der Belastung und regelmäßig auch bei der Aufhebung eines Rechts der Fall. Jedoch sind auch Fälle der Verfügung möglich, bei denen „dasjenige, was der Berechtigte an Rechtsmacht einbüßt, durch eine ihm in anderer Gestalt zukommende neue Rechtsmacht aufgewogen wird"[67]). So kann es sich insbesondere bei den In

[64]) Raape, Zustimmung und Verfügung, im Arch. ziv. Prax. Bd. 121, S. 277.

[65]) Abweichend von der herrschenden Meinung, Leonhard, Allgemeines Schuldrecht, S. 61.

[66]) Im Arch. bürg. R. Bd. 28, S. 193 ff.

[67]) Strohal, in Iher. Jb. Bd. 57, S. 244.

haltsänderungen eines Rechtes verhalten. Allerdings enthält auch die Abänderung eines Rechtes wie jede andere Verfügung für den Rechtsinhaber ein Opfer: denn der Inhalt des Rechtes geht, soweit er durch die Abänderung betroffen wird, für den Rechtsinhaber unter. Jedoch besteht die Möglichkeit, daß der verloren gegangene Bestandteil durch neuen Inhalt ersetzt wird. Es kann also vorkommen, daß derjenige, dessen Recht von der Verfügung betroffen wird, im Ergebnis unter Umständen günstiger gestellt wird, obwohl die Verfügung ihn auch belastet. Es gibt Verfügungsgeschäfte, bei denen die zu Lasten des Rechtsinhabers eintretende Wirkung sich mit einem zu seinen Gunsten eintretenden Rechtserwerb verbindet. Strohal bezeichnet diese Art der Verfügungsgeschäfte als Aequivalentverfügungen[68]), weil sie nur auf Austausch gerichtet sind.

Eine solche Austauschverfügung enthält der Tatbestand der Schuldübernahme. Nach § 415 BGB. vereinbart der Urschuldner mit dem Uebernehmer, daß dieser an seiner Stelle Schuldner sein soll. Diese Vereinbarung bedeutet für den Gläubiger insofern eine Einbuße an Rechtsmacht, als ihm sein alter Schuldner entzogen werden soll. Eine derartige Abänderung der Schuld enthält wegen der mit ihr verbundenen, die Rechtsstellung des Gläubigers beeinträchtigenden Wirkung eine Verfügung.

Der Verfügungsvorgang bei der Schuldübernahme stellt aber nicht, wie die Vertreter der Verfügungstheorie ursprünglich angenommen haben, eine Veräußerung der Schuld dar. Diese bereits als unrichtig gekennzeichnete Auffassung[69]) beruht auf der Vorstellung, daß die Schuld ein selbständiger Bestandteil des Schuldverhältnisses sei und ebenso wie die Forderung veräußert werden könne. Bei Ablehnung dieser Ansicht ist darauf hingewiesen worden, daß die Schuld keinen selbständigen Vermögenswert darstellt und daher nicht als Gegenstand einer Veräußerung gedacht werden kann. Eine Verfügung über die Schuld ist begrifflich unmöglich, da Gegenstand einer Verfügung nur Rechte sein können, eine Schuld also nur insoweit als sie sich als ein Forderungsrecht des Gläubigers darstellt.

Gegenstand der in der Schuldübernahme enthaltenen Verfügung ist nicht die als selbständiges Vermögensobjekt gedachte Schuld des Urschuldners sondern das seiner Verbindlichkeit gegenüberstehende Forderungsrecht des Gläubigers. Dieses soll eine inhaltliche Aenderung erfahren. Durch die Abmachung der beiden Schuldner nach § 415 BGB. soll das Forderungsrecht des Gläubigers in der Weise geändert werden, daß der Gläubiger den alten Schuldner verliert und dafür einen neuen Schuldner erhält. Wie jede Verfügung enthält diese Abänderung des Gläubigerrechts ein Opfer: dem Gläubiger soll der alte Schuldner entzogen werden. Auf der anderen Seite wird aber diese den Gläubiger belastende Wirkung der Aenderung seines Rechts dadurch wieder aufgewogen, daß das Recht des Gläubigers nunmehr gegen den Schuldübernehmer gerichtet sein soll. Eine solche Doppelwirkung, nämlich

[68]) In Iher. Jb. Bd. 57, S. 245.
[69]) Vgl. oben S. 17.

eine Einbuße an Rechtsmacht desjenigen, über dessen Recht verfügt wird, verbunden mit einem zu seinen Gunsten eintretenden Zuwachs an Rechtsmacht, ist aber jenen Verfügungen eigentümlich, die Strohal Aequivalent- oder Austauschverfügungen nennt. Man kann daher die in der Schuldübernahme enthaltene Verfügung als Aequivalentverfügung bezeichnen.

Allerdings tritt die Wirkung dieser Aequivalentverfügung nicht „sofort" in die Erscheinung, sondern erst dann, wenn der Gläubiger das Rechtsgeschäft genehmigt hat. Eine rein zeitlich unmittelbare Wirkung ist aber nicht begriffsnotwendig für das Vorhandensein einer Verfügung. Vielmehr kann die „unmittelbare" Einwirkung auf den Bestand eines Rechts in ihrer Wirksamkeit von Tatbestandsmomenten abhängig sein, die außerhalb des Verfügungsgeschäftes liegen. Insbesondere ist die Abhängigkeit ihrer Wirksamkeit von der Genehmigung des Berechtigten solchen Verfügungen eigen, die von einem zur Verfügung Nichtberechtigten vorgenommen worden sind. Diese Kennzeichnung der Schuldübernahme nach § 415 BGB. als Verfügung über das Recht eines anderen kommt auch im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck: „Wird die Schuldübernahme von einem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab".

Die in der Schuldübernahme nach § 415 BGB. enthaltene Verfügung hat das Recht des Gläubigers zum Gegenstand. Verfügungsberechtigter ist daher der Gläubiger, während die Vertragsparteien der Schuldübernahme nicht befugt sind, im eigenen Namen über das Forderungsrecht des Gläubigers zu verfügen. Der Schuldner ist nicht berechtigt, über eine Forderung seines Gläubigers zu verfügen, und ebenso wenig ist der Dritte dazu befugt. Die Rechtsordnung erkennt aber an, daß auch Nichtberechtigte Verfügungsgeschäfte über fremde Gegenstände im eigenen Namen vornehmen können. Die Wirksamkeit solcher Verfügung eines Nichtberechtigten ist gemäß § 185 BGB. an die Rechtsbedingung der Zustimmung des Berechtigten geknüpft. Der Begriff der Verfügung verlangt nicht, daß das Recht, über welches verfügt wird, dem Verfügenden zusteht. Es genügt, daß eine Genehmigung der Verfügung des Nichtberechtigten, wie sie § 185 BGB. regelt, erteilt wird.

Es wird von den Anhängern der Verfügungstheorie nicht immer klar zum Ausdruck gebracht, daß der zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahmevertrag eine Verfügung über das Recht des Gläubigers als ein fremdes Recht enthält. Allgemein wird nur davon gesprochen, daß die Vertragschließenden unberechtigterweise eine Verfügung, einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre vornehmen[70]). Man scheut sich, von einer Verfügung eines Nichtberechtigten zu sprechen und nimmt nur unbestimmt einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre an.

Werner[71]), der im Ergebnis der Verfügungstheorie beistimmt, meint, daß bei der nach § 415 BGB. vollzogenen Schuldübernahme eine

[70]) Regelsberger, in Iher. Jb. Bd. 39, S. 476.
[71]) Bei Staudinger, Anm. zu § 415, S. 872.

Rechtswirkung eintrete, *wie wenn* über das Recht des Gläubigers von einem nichtberechtigten Dritten verfügt worden wäre. Nach seinem Inhalt sei dieser Vertrag aber keine Verfügung eines Nichtberechtigten. Denn der Schuldner verfüge nicht als Nichtberechtigter über das Recht des Gläubigers gegen sich selbst, und ebenso wenig enthalte die Erklärung des Uebernehmers ihrem Inhalt nach eine Verfügung über das Forderungsrecht des Gläubigers. Der Schuldübernahmevertrag nach § 415 BGB. enthalte zwar einen ähnlichen Tatbestand wie die Verfügung eines Nichtberechtigten, aber sie sei nicht eine solche. Deshalb stelle § 415 BGB. nicht einen besonderen Anwendungsfall des § 185 BGB. dar, wohl aber könne man bei der Rechtsähnlichkeit beider Fälle die Vorschriften des § 185 BGB. entsprechend anwenden[72]).

Daß der Schuldübernahmevertrag des § 415 BGB. nach seinem Inhalt eine Verfügung über das Recht des Gläubigers enthält, ist hinreichend dargelegt worden. Fraglich kann nur sein, wer bei dieser Verfügung als Verfügender anzusehen ist, ob der Schuldner oder der Uebernehmer. Eine Verfügung des Schuldners, zwar nicht über seine Schuld als solche, wohl aber über das dem Gläubiger ihm gegenüber zustehende Forderungsrecht ist begrifflich möglich. Daher kann man im vorliegenden Fall sowohl eine Verfügung des Schuldners als eine solche des Uebernehmers konstruieren[73]). Daß der Schuldner in näherer Beziehung zu dem Gegenstand der Verfügung steht, dürfte hierbei belanglos sein. Man wird daher beide, Schuldner und Uebernehmer, als Verfügende anzusehen haben. Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, wer die in dem Schuldübernahmevertrag der beiden Schuldner enthaltene Verfügung vornimmt, nicht. Es kommt nur darauf an, daß in dieser Verfügung jedenfalls die Verfügung eines Nichtberechtigten zu erblicken ist. Denn weder dem Schuldner noch einem Dritten steht das Recht zu, das Schuldverhältnis ohne Mitwirkung des Gläubigers abzuändern, über das Forderungsrecht des Gläubigers zu verfügen. Diese Verfügung bedarf, wie jede Verfügung eines Nichtberechtigten, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Berechtigten. Es erscheint daher folgerichtig, daß § 415 BGB. die Genehmigung des Gläubigers verlangt.

Gegen diese Auffassung ist Widerspruch erhoben worden[74]). Es wird behauptet, daß die Schuldübernahme als Aequivalentverfügung ein Verfügungsgeschäft besonderer Art sei, das nicht wie die reinen Verfügungen von Nichtberechtigten im eigenen Namen vorgenommen werden könne. Auf Aequivalentverfügungen finde der § 185 BGB. keine Anwendung. Denn bei diesen soll der Rechtsinhaber für die auf der einen Seite erlittene Einbuße an Rechtsmacht eine neue zukommende Rechtsmacht erhalten. Der Erwerb einer soldien neuen Rechtsmacht für den Rechtsinhaber sei aber unmöglich, wenn die Aequivalentverfügung von einem Nichtberechtigten im eigenen Namen getroffen werde. Die Genehmigung des Berechtigten könne jedenfalls die erstrebte Wirkung dieses eigenartigen Verfügungsgeschäftes, insbesondere

[72]) Aehnlich Oertmann, Bem. 1, b zu § 415 BGB.
[73]) Vgl. Kluckhohn, S. 52.
[74]) Strohal, in Iher. Jb. Bd. 57, S. 245 ff.

den Erwerb einer neuen Rechtsmacht für den Berechtigten, nicht herbeiführen.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangt Strohal[75]) zu der Ansicht, daß der Gläubiger nur dann einer von dem Schuldner als Nichtberechtigten vorgenommenen Schuldübernahme zustimmen könne, wenn er gleichzeitig sein Gläubigerrecht an diesen abtrete, weil er sonst nicht das Recht gegen den Uebernehmer erwerben könne. Und daraus, daß das Gläubigerrecht mit einer Abtretung an den Urschuldner durch Konfusion erlöschen müßte, folgert Strohal weiter die Unmöglichkeit einer, von Urschuldner und Uebernehmer im eigenen Namen vereinbarten Schuldübernahme und kommt so dazu, die vom Urschuldner ohne gleichzeitige Abtretung des Gläubigerrechts mit dem Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme als im Namen des Gläubigers abgeschlossen zu betrachten.

Bei Würdigung der von Strohal aufgestellten Vertretungstheorie ist bereits dargelegt worden, daß dieser Weg nicht zu einer befriedigenden Lösung führt[76]). Die Gründe Strohals zwingen nicht zu der Annahme einer Vertretereigenschaft des Urschuldners. Die Fremdwirkung der zwischen Urschuldner und Uebernehmer vereinbarten Schuldübernahme läßt sich nicht allein durch eine Vertretung erklären, vielmehr ist diese Wirkung für und gegen den Gläubiger auch mit der Annahme vereinbar, daß die Beteiligten im eigenen Namen handeln, ohne daß der Gläubiger sein Recht abtritt. Die zu seinen Lasten eintretende Wirkung der Schuldübernahme, nämlich der Verlust des alten Schuldners, wird jedenfalls durch die Genehmigung des Gläubigers gedeckt. Es kann sich nur darum handeln, die richtige konstruktive Begründung für den zugunsten des Gläubigers eintretenden Rechtserwerb zu finden. Offenbar ist dieser doch nur auf eine Verpflichtung des Uebernehmers zurückzuführen. Wenn infolge der Schuldabänderung der Uebernehmer Schuldner werden soll, so muß doch auch eine entsprechende Verpflichtung seitens des Uebernehmers vorgenommen werden. Und zwar ist diese Verpflichtung des Uebernehmers der wesentlichste Vorgang bei der Schuldübernahme, ohne sie kommt die Schuldabänderung nicht zustande. Das in der Schuldübernahme enthaltene Verfügungsgeschäft ist mit dem gleichzeitig abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäft eng verbunden. Unter Berücksichtigung dieser vom Uebernehmer gleichzeitig eingegangenen Verpflichtung erscheint die Vorstellung berechtigt, daß der Urschuldner und der Uebernehmer die Schuldübernahme im eigenen Namen vereinbaren, ohne daß sich dem Rechtserwerb des Gläubigers unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen.

Die Untersuchungen haben aber gezeigt, daß sich das Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer in der Vornahme einer Verfügung zweier Nichtberechtigter nicht erschöpft. Daher kann die der Verfügungstheorie zugrunde liegende Konstruktion eine ausreichende Erklärung der Rechtsnatur der Schuldübernahme nicht geben. Um zu einer vollständigen Darstellung der rechtlichen

[75]) a. a. O. S. 247.
[76]) Vgl. oben S. 28 ff.

Vorgänge bei der Schuldübernahme zu gelangen, bedarf es noch einer eingehenden Würdigung desjenigen Geschäftsbestandteils, auf dem der Rechtserwerb des Gläubigers beruht und der sich als eine Verpflichtung des Uebernehmers herausgestellt hat.

§ 8.

Die Doppelgeschäftstheorie.

Die Erkenntnis, daß die Erklärung des Schuldübernehmers nicht lediglich eine vertragsmäßige Mitwirkung bei der Schuldabänderung und insofern eine Verfügung über das Recht des Gläubigers enthält, sondern zugleich tatbestandsmäßig ein Verpflichtungsgeschäft darstellt, hat in der Rechtswissenschaft bisher keine allgemeine Zustimmung gefunden. Von den Anhängern der herrschenden Verfügungstheorie wird eine solche Verpflichtung des Uebernehmers zum Teil ausdrücklich abgelehnt. Andere erkennen zwar an, daß die Schuldübernahme auch eine Verpflichtung enthält; sie unterlassen es jedoch, die diesem Verpflichtungsakt innerhalb der Schuldübernahme zukommende Bedeutung richtig zu würdigen.

Von den Vertretern der Verfügungstheorie, die das Vorhandensein einer Verpflichtung des Schuldübernehmers bestreiten, sei statt aller Oertmann[77]) genannt. Er will in der Schuldübernahme lediglich eine Verfügung erblicken. Als Verpflichtungsakt wäre sie für ihn inhaltlos, denn objektiv entstehe gar keine neue Pflicht, nur subjektiv ändere sich die Person des Pflichtigen. Einer Schuldbegründung bedürfe es hier nicht, da die alte Schuld auf den Uebernehmer übergehe.

Dem ist entgegenzuhalten, daß dieser Uebergang der Schuld sich nicht im Wege einer unmittelbaren Uebertragung vollzieht, ähnlich der Uebertragung eines Rechtes. Das ist, wie oben[78]) näher ausgeführt, rechtlich nicht denkbar. Oertmanns Ansicht beruht auf einer Ueberschätzung der „translativen Terminologie"[79]). Allerdings findet ein Uebergang der Schuld in dem Sinne statt, daß die „neue" Schuld als mit der „alten" identisch an deren Stelle tritt. Auch wird durch die Schuldübernahme nicht eine neue selbständige Schuld begründet, vielmehr gründet sich die Schuld des Uebernehmers auf den bisher zwischen dem Gläubiger und dem befreiten Schuldner bestehenden Verpflichtungsgrund. Immerhin bringt die Schuldübernahme ein Verpflichtetsein des Schuldübernehmers zur Entstehung. Da der Erfolg der Schuldübernahme eine Schuld des Uebernehmers ist, muß sich eine Verpflichtungserklärung des Uebernehmers vollzogen haben[80]).

Daß die Schuldübernahme ein Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers enthält, wird unter anderen von Cosack[81]) anerkannt, der zum Ausdruck bringt, daß sich bei dem Schuldübernahmegeschäft eine Verpflichtungserklärung des Uebernehmers vollzieht, ohne jedoch zu

[77]) a. a. O. Vorbem. 5b zu § 414.
[78]) Vgl. S. 17 und S. 36.
[79]) Heck, § 71, 3a, S. 217.
[80]) Vgl. Heck, § 71, 3a, S. 217.
[81]) Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 492.

den einzelnen Schuldübernahme-Theorien Stellung zu nehmen. Nach seiner Meinung bedeutet der Schuldübernahmevertrag, erstens, daß der Altschuldner aus der von dem Vertrage betroffenen Schuld entlassen wird, und enthält insofern eine Verfügung über die der Schuld gegenüberstehende Forderung, zweitens bedeutet er, daß der Neuschuldner mit eben dieser Schuld belastet wird, und ist insofern ein Verpflichtungsgeschäft. In ähnlichem Sinne spricht Siber[82]) von einer Verfügungswirkung und einer Verpflichtungswirkung der Schuldübernahme[83]). Er unterläßt es aber, die diese Rechtswirkungen hervorrufenden Geschäftstatbestände voneinander zu trennen.

Diese Trennung hat Leonhard[84]) folgerichtig durchgeführt. Klar und eindeutig kennzeichnet er die Rechtsnatur der Schuldübernahme, indem er hervorhebt, daß dieses Geschäft einen doppelten Inhalt hat. Leonhard unterscheidet in der Schuldübernahme zwei scharf zu trennende Geschäftsbestandteile, die von Schuldner und Uebernehmer vereinbarte Schuldänderung und die Verpflichtung des Uebernehmers. Nach seiner Auffassung liegt ein Doppelgeschäft vor: der Uebernehmer verpflichtet sich, die Schuld des Urschuldners zu bezahlen und verfügt zugleich über die Forderung des Gläubigers. Die Bedeutung der von Leonhard aufgestellten Doppelgeschäftstheorie besteht darin, daß sie scharf trennt zwischen dem Verfügungsgeschäft und dem Verpflichtungsgeschäft, und dadurch unterscheidet sie sich auch im wesentlichen von der Verfügungstheorie. Durch diese Trennung wird in der Tat das Wesen der Schuldübernahme klar hervorgehoben.

Anerkennung hat diese Theorie bisher besonders durch Titze[85]) gefunden, der ausdrücklich darauf hinweist, daß die Schuldübernahme einen doppelten Inhalt hat, daß sie zugleich Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist.

Der gegen die Doppelgeschäftstheorie erhobene Einwand, daß sie einen einheitlichen Rechtsakt in unzulässiger Weise auseinanderreißt, ist von vornherein zurückzuweisen. Auch bei einem zusammenhängenden Vorgang ist es notwendig, seine einzelnen rechtlichen Bestandteile festzustellen, weil diese Teile oft verschiedener rechtlicher Behandlung unterworfen sind[86]). Bei den späteren Untersuchungen über einzelne mit der Schuldübernahme zusammenhängende Fragen wird sich zeigen, wie wichtig es ist, in dem ganzen Schuldübernahmeakt die Verpflichtung von der Schuldänderung zu unterscheiden.

Das in dem Schuldübernahmevertrag des § 415 BGB. enthaltene Verpflichtungsgeschäft weist eine Besonderheit auf. Der Empfänger der vom Uebernehmer abgegebenen Verpflichtungserklärung ist der Urschuldner; andererseits soll durch die Schuldübernahme die Forderung dem Gläubiger zugewandt werden. Es bleibt also noch die Frage nach der juristischen Konstruktion dieses Verpflichtungsgeschäftes zu lösen.

---

[82]) Bei Planck, a. a. O. Vorbem. 1. c. S. 392/93.
[83]) Aehnlich Strohal, in Iher. Jb. 37. S. 253 ff.
[84]) Allgemeines Schuldrecht. S. 690 ff.
[85]) a. a. O. S. 93 ff.
[86]) Vgl. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht S. 690/691.

Die Erörterungen über die Vertretungstheorie haben gezeigt, daß der Urschuldner nicht etwa als Vertreter des Gläubigers auftritt. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich angedeutet worden, daß die vorliegende Fremdwirkung auch durch ein sog. Rechtsgeschäft zugunsten eines Dritten erzeugt werden kann. Auf die Möglichkeit einer solchen Konstruktion wird von Leonhard[87]) hingewiesen. Auch Titze[88]) kommt zu dieser Lösung, indem er ausführt, „der Uebernehmer verspricht dem Urschuldner, dessen Schuld an den Gläubiger zu bezahlen (Verpflichtungsgeschäft zugunsten eines Dritten) . . ." Um die Richtigkeit dieser Konstruktion darzutun, erscheint es zweckmäßig, zunächst einmal die grundlegenden Merkmale des Vertrages zugunsten Dritter herauszustellen. Dabei kann aber nicht auf Einzelheiten dieses vom Gesetz anerkannten Rechtsgebildes eingegangen werden, vielmehr muß es genügen, das Wesen des in den §§ 328 ff. BGB. geregelten Vertrages zugunsten Dritter darzustellen.

Im Rechtsleben kommen häufig Verträge vor, deren Inhalt von dem regelmäßigen Inhalt der Schuldverträge insofern abweicht, als der Schuldner nicht an den Gläubiger, sondern an einen Dritten zu leisten verpflichtet ist. Wenn die Leistung, zu der sich einer der Vertragschließenden verpflichtet, an eine von dem Vertragsgegner verschiedene Person vorgenommen werden soll, so liegt ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten vor. Dabei gibt es rechtlich zwei Möglichkeiten der Vertragsgestaltung: entweder ist der Dritte an den zu leisten ist, nur berechtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen, ohne ein Recht zu haben, ihre Vornahme an sich zu fordern, oder der Vertrag soll den Dritten so stellen, daß er berechtigt ist, die in ihm bedungene Leistung von dem Schuldner zu verlangen. Nur bei der letzten Art handelt es sich um einen Vertrag zu Rechten eines Dritten, der seinem Sinne nach dem Dritten gegen den Versprechenden ein unmittelbares Recht auf die Leistung verschafft.

Der Rechtserwerb des Dritten ist jedoch nicht auf ein Vertretungsverhältnis zurückzuführen. Während bei der Stellvertretung einer der Vertragschließenden im Namen einer anderen Person das Versprechen einer an diese zu bewirkenden Leistung entgegennimmt, der Vertretene also die Forderung gegen den Versprechenden als Vertragspartei erwirbt, ist im Falle des Vertrages zugunsten eines Dritten der Leistungsempfänger am Vertrage nicht beteiligt.

Die Gläubigerstellung gegenüber dem Versprechenden erwirbt der Dritte auch nicht auf Grund eines Beitritts zum Vertrage, den er erst dann erklären kann, nachdem an ihn von den Vertragschließenden ein dahingehendes Angebot gerichtet worden ist. Dann würde er zwar ein Recht auf den Forderungserwerb, jedoch nicht auf die Forderung selbst erlangen und im Augenblick der Annahme des Beitrittsangebots selbst Vertragspartei und nicht Dritter sein. Vielmehr erwirbt der Dritte das Recht „unmittelbar" aus dem Vertrage zwischen Versprechenden und Versprechenempfänger, ohne daß es einer Mitwirkung des Dritten bedarf.

[87]) a. a. O. S. 689.
[88]) S. 96.

Der Vertrag zugunsten eines Dritten ist also ein Vertrag, aus dem der Dritte unmittelbar ein Recht erwirbt, die Leistung vom Versprechenden zu fordern, obwohl er selbst nicht Vertragspartei ist.

Wenn das Rechtsgebilde des Vertrages zugunsten Dritter zur Erklärung der Schuldübernahmewirkung herangezogen wird, so ist von vornherein darauf hinzuweisen, daß nicht der gesamte Schuldübernahmeakt nach § 415 BGB. in die Form eines Rechtsgeschäfts zugunsten eines Dritten gekleidet werden soll. An anderer Stelle[89]) ist bereits dargelegt worden, daß eine solche Konstruktion nicht möglich ist, weil der Gläubiger als der bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. allein in Frage kommende Dritte durch die befreiende Schuldübernahme den alten Schuldner verliert und daher nicht nur begünstigt, sondern auch belastet wird. Hier handelt es sich lediglich darum, für einen der beiden Geschäftsbestandteile des Schuldübernahmeaktes, durch den der Unternehmer gegenüber dem am Vertragsschluß nicht beteiligten Gläubiger verpflichtet wird, die rechtliche Konstruktion zu finden. In Anbetracht dieser Fremdwirkung des Verpflichtungsgeschäftes erscheint die Vorstellung von einem Rechtsgeschäft zugunsten eines Dritten als eine durchaus brauchbare Lösung. Daß der Gläubiger durch die Schuldübernahme auch belastet wird, ist die Folge des anderen in dem ganzen Akt enthaltenen Geschäftstatbestandes, der neben der Verpflichtung herlaufenden Schuldänderung, die als Aequivalentverfügung mit der Verpflichtung des Uebernehmers eng verknüpft ist, aber von dieser nach der von uns vertretenen Doppelgeschäftstheorie zu trennen ist.

Gegen die Möglichkeit einer solchen Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft innerhalb der zwischen Schuldner und Uebernehmer vereinbarten Schuldübernahme hat sich insbesondere Siber[90]) gewandt. Wie schon erwähnt[91]), unterscheidet Siber zwar eine Verfügungswirkung und eine Verpflichtungswirkung des Schuldübernahmevertrages. Er will aber diese Doppelwirkung durch die Eigenart dieses Geschäfts als Aequivalentverfügung erklären. Nach seiner Meinung bleibt die Schuldübernahme als Aequivalentverfügung ein Rechtsgeschäft durchaus eigener Art, das wegen der Untrennbarkeit der Verpflichtungswirkung und der Verfügungswirkung nicht in einen Schuldvertrag zugunsten des Gläubigers nach § 328 BGB. und in eine Verfügung über dessen Recht nach § 185 BGB. zerlegt werden könne.

Richtig ist an der aufgestellten Behauptung nur soviel, daß die in der Schuldübernahme enthaltene Verfügung besonderer Art ist, weil sie auf Austausch gerichtet ist. Es ist aber schwerlich einzusehen, daß dieser Verfügungstatbestand zugleich Verpflichtungswirkungen hervorzurufen vermag. Die Verpflichtungswirkung der Schuldübernahme ist vielmehr nur auf ein besonderes Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers zurückzuführen, das allerdings mit der Aequivalentverfügung eng verknüpft ist. Der Einwand der Untrennbarkeit dieser beiden Geschäfte ist nicht gerechtfertigt. Es ist schon früher[92]) darauf hingewiesen

[89]) Oben S. 32/33.
[90]) Bei Planck, a. a. O. zu § 415, 1. aγ, S. 600.
[91]) Oben S. 41.
[92]) Oben S. 41.

worden, daß es nicht nur zulässig, sondern in mancher Hinsicht sogar notwendig ist, bei einem zusammenhängenden Rechtsvorgang wie der hier behandelten Schuldübernahme die einzelnen rechtlichen Bestandteile auseinander zu halten. Dieser Trennung der Einzelakte voneinander steht keineswegs der Umstand entgegen, daß das in der Schuldübernahme enthaltene Verpflichtungsgeschäft in enger Beziehung zu dem gleichzeitig vollzogenen Verfügungsgeschäft steht. Im Hinblick auf diese Besonderheit des vorliegenden Verpflichtungsgeschäfts erscheinen auch die von Siber geäußerten Bedenken als unbegründet, welche dahin gehen, daß die für Verträge zugunsten Dritter geltenden Bestimmungen der §§ 328 ff. BGB. mit den für die Schuldübernahme des § 415 BGB. getroffenen Vorschriften nicht in Einklang zu bringen seien. Die tatsächlich vorhandenen Abweichungen lassen sich unschwer erklären, wenn man berücksichtigt, daß das in der Schuldübernahme enthaltene Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers zugunsten des Gläubigers nicht für sich allein, sondern nur zugleich mit dem Verfügungsgeschäft über das Recht des Gläubigers Wirksamkeit erhalten soll und zudem nicht eine neu entstehende Schuld zum Gegenstand hat, sondern auf die Wiederbegründung der bereits vorhandenen Schuld des Urschuldners in der Person des Uebernehmers gerichtet ist.

Bei Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Normengruppen tritt vor allem ein Widerspruch zwischen den §§ 334 und 417 II BGB. hervor. Während nach § 334 BGB. der Versprechende dem Dritten gegenüber alle Einwendungen geltend machen kann, die sich aus seinem Rechtsverhältnis zu dem Versprechensempfänger ergeben, kann der Schuldübernehmer gemäß § 417 II BGB. dem Gläubiger Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Urschuldner nicht entgegensetzen. Diese Abweichung in der rechtlichen Behandlung liegt darin begründet, daß der Schuldübernehmer die Verpflichtung zugunsten des Gläubigers nur im Zusammenhang mit der gleichzeitig über dessen Forderungsrecht getroffenen Verfügung eingeht, durch die das Recht des Gläubigers gegen den Urschuldner aufgehoben und ein Recht gegen den Uebernehmer an dessen Stelle gesetzt werden soll. Zufolge dieser Aequivalentverfügung gibt der Uebernehmer eine Verpflichtungserklärung ab, die auf Fortsetzung der ursprünglichen Schuld in seiner Person gerichtet ist. Der Schuldvertrag des Uebernehmers zugunsten des Gläubigers hat also die Urschuld zum Gegenstand. Daher kann der Uebernehmer dem Gläubiger auch nur die Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis der übernommenen Schuld entgegenhalten nicht aber die aus seinem Rechtsverhältnis mit dem Urschuldner sich ergebenden Einwendungen.

Siber weist ferner darauf hin, daß bei einem Vertrage nach § 328 BGB. der Dritte das Recht aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schuldvertrag ohne seine Mitwirkung und nur vorbehaltlich der Ausschlagung gemäß § 333 BGB. erwirbt, während bei der Schuldübernahme nach § 415 BGB. die Vertragswirkungen erst infolge einer Genehmigung des Gläubigers entstehen können. Wenn das BGB. einerseits im § 415 die Genehmigung des Gläubigers verlangt, andrerseits im § 328 dem Dritten ohne seine Mitwirkung ein Recht verschafft, so könne man nicht den Schuldübernahmevertrag nach § 415 BGB. mit dem Vertrag

zugunsten Dritter in Verbindung bringen, weil dann von einem unmittelbaren Rechtserwerb, den § 328 BGB. als notwendiges Wesensmerkmal des Vertrages zugunsten Dritter bestimmt, nicht mehr gesprochen werden könne. Bei sachgemäßer Unterscheidung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft in der Schuldübernahme des § 415 BGB. ergibt sich aber, daß der Gläubiger das Recht gegen den Schuldübernehmer „unmittelbar" aus dem von diesem vorgenommenen Schuldgeschäft erwirbt. Daß die Verpflichtung nach dem Willen der Parteien nur zugleich mit der Verfügung wirksam sein soll, der Uebernehmer also nur dann verpflichtet sein will, wenn der Gläubiger den Urschuldner freiläßt, widerspricht dem Sinn des Vertrages zugunsten Dritter nicht. Denn der „unmittelbare" Erwerb wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er von anderen Umständen als dem Beitritt des Dritten abhängig gemacht wird. In § 328 II BGB. heißt es ausdrücklich, daß es aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen sein soll, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll. Bei der Schuldübernahme des § 415 BGB. soll das Recht des Gläubigers gegen den Uebernehmer erst dann entstehen, wenn der Gläubiger das Schuldänderungsgeschäft genehmigt. Die Genehmigung des Gläubigers bezieht sich auf das Verfügungsgeschäft über sein Forderungsrecht, das der Urschuldner und Uebernehmer als Nichtberechtigte vorgenommen haben. Daher bleibt der Gläubiger auch bezüglich des mit der Verfügung gleichzeitig vollzogenen Verpflichtungsgeschäftes trotz seiner Genehmigung „Dritter" im technischen Sinne und wird nicht etwa durch Mitwirkung Vertragspartei dieses zu seinen Gunsten vorgenommenen Schuldgeschäftes.

Es ist mithin daran festzuhalten, daß die zwischen Urschuldner und Uebernehmer vereinbarte Schuldübernahme nach § 415 BGB. sich aufbaut auf einer Verfügung nach § 185 BGB., die auf Aenderung des Gläubigerrechts gerichtet ist, und einem gleichzeitig abgeschlossenen Schuldvertrag zugunsten des Gläubigers nach § 328 BGB., durch den an die Stelle der Urschuld eine mit dieser identische Schuld des Uebernehmers gesetzt wird.

§ 9.

Die Schuldübernahme nach § 414 BGB.

Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse bietet die Darstellung der Rechtsnatur des nach § 414 BGB. zwischen Gläubiger und Uebernehmer abgeschlossenen Schuldübernahmevertrages keine besonderen Schwierigkeiten. Es sind im Grunde ziemlich dieselben normativen Probleme, welche die beiden Erscheinungsformen der Schuldübernahme stellen.

Daß die Schuldübernahme auch ohne Mitwirkung des Urschuldners, allein durch Vertrag des Uebernehmers mit dem Gläubiger vollzogen werden kann, ist angesichts der gesetzlichen Regelung dieses Rechtsinstituts garnicht zu bezweifeln. Diese Frage bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

Hinsichtlich ihrer Rechtsnatur besteht zwischen den beiden Schuldübernahmearten kein grundlegender Unterschied. Es handelt sich im

Grunde genommen um dieselben Vorgänge, die in den §§ 414 und 415 BGB. zwar auf verschiedenen Wegen zustande kommen, aber doch rechtlich ebenso zu bewerten sind. Die Einordnung der gläubigervertraglichen Schuldübernahme nach § 414 BGB. in die allgemeinen Rechtsbegriffe geschieht in entsprechender Weise wie die der schuldnervertraglichen nach § 415 BGB. Auch die Schuldübernahme des § 414 BGB. stellt sich ebenso wie die des § 415 BGB. als eine Verbindung eines Verpflichtungsgeschäftes mit einem Verfügungsgeschäft dar. Der Unterschied der beiden Tatbestände liegt in der Konstruktion, bei der schuldnervertraglichen Schuldübernahme des § 415 BGB. wird das auf Schuldänderung gerichtete Verfügungsgeschäft über das Recht des Gläubigers von dem Uebernehmer und dem Urschuldner vorgenommen und bedarf daher, wie jede Verfügung eines Nichtberechtigten, der Genehmigung des Gläubigers als des Berechtigten, während im Falle des § 414 BGB. der Gläubiger die Verfügung über sein Forderungsrecht durch Rechtsgeschäft mit dem Uebernehmer selbst trifft.

Das Verpflichtungsproblem bereitet bei der Schuldübernahme des § 414 BGB. gegenüber den bei der Darstellung der Schuldübernahme des § 415 BGB. gefundenen Erkenntnissen keine neuen Schwierigkeiten. Sein Verhältnis zu der Frage der Identität der Schuld des Uebernehmers mit der Urschuld ist im Zusammenhang mit der schuldnervertraglichen Schuldübernahme bereits untersucht worden[93]). Auch im Falle des § 414 BGB. muß sich der Uebernehmer verpflichten, wenn der Erfolg der Schuldübernahme eine Schuld des Uebernehmers sein soll. In seiner rechtlichen Gestaltung ist das Verpflichtungsgeschäft in der Schuldübernahme des § 414 BGB. einfacher als das entsprechende Schuldgeschäft des Uebernehmers in der nach § 415 BGB. vollzogenen Schuldübernahme: während bei der schuldnervertraglichen Schuldübernahme der Uebernehmer eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Urschuldner abgibt, und der Gläubiger als „Dritter" aus diesem Schuldgeschäft berechtigt wird, verpflichtet sich der Uebernehmer bei der Schuldübernahme nach § 414 BGB. durch unmittelbaren Geschäftsabschluß mit dem Gläubiger zu der dem bisherigen Schuldner obliegenden Leistung. Der alte Schuldner wird durch dieses Verpflichtungsgeschäft, das in der Schuldübernahme des § 414 BGB. enthalten ist, nicht berührt.

Das in der Schuldübernahme nach § 414 BGB. zugleich enthaltene Verfügungsgeschäft ruft jedoch auch in der Person des Urschuldners Wirkungen hervor. Durch den Vertrag des Gläubigers mit dem Uebernehmer wird unmittelbar eine Aenderung des Gläubigerrechts dahin herbeigeführt, daß es nicht mehr gegen den bisherigen Schuldner, sondern gegen den Uebernehmer gerichtet ist. Der an seinem Abschluß nicht beteiligte Urschuldner erlangt also durch dieses Verfügungsgeschäft die Befreiung von der ihm bislang obliegenden Verbindlichkeit. Es taucht die Frage auf, ob dieses Geschäft als Verfügung zu Rechten des Urschuldners als eines Dritten aufgefaßt werden kann[94]).

[93]) Vgl. oben S. 17 und S. 40.
[94]) Vgl. Planck-Siber, Vorbem. 1. c. S. 593.

Das BGB. enthält keine Bestimmung über „Verfügungen zugunsten Dritter". Die herrschende Meinung hält die Rechtsform des Vertrages zugunsten Dritter auf dem Gebiet der Verfügungen im allgemeinen für unzulässig mit dem Hinweis darauf, daß das Gesetz die Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter unter der Ueberschrift „Versprechen der Leistung an einen Dritten" in dem Abschnitt „Schuldverhältnisse aus Verträgen" geregelt hat. Es kann allerdings kein Zweifel darüber bestehen daß sich diese gesetzlichen Bestimmungen nur auf Verpflichtungsgeschäfte zugunsten Dritter beziehen sollen und keine unmittelbare Anwendung auf Verfügungen finden können. Nach §§ 328 ff. BGB. kann ein Dritter aus einem Vertrage berechtigt werden, eine Leistung zu fordern: ihm kann nur ein Anspruch auf die Leistung durch den Vertrag verschafft werden, nicht die Leistung selbst. Daher lassen sich die §§ 328 ff. BGB. nicht auf Verfügungen verwenden, denn die Verfügungsgeschäfte sind Leistungsgeschäfte, die eine unmittelbare Aenderung in der dinglichen Rechtslage hervorrufen. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß das Gesetz Verfügungen zugunsten Dritter überhaupt nicht zuläßt, wie meistens gefolgert wird.

Die Besonderheit des Verfügungsgeschäftes zugunsten Dritter gegenüber dem Verpflichtungsgeschäft zugunsten eines Dritten ergibt sich aus der besonderen Natur der beiden Rechtsbegriffe, der Verpflichtung und der Verfügung. Bei einem Verpflichtungsvertrag zugunsten eines Dritten erwirbt der Dritte ein Forderungsrecht, es wird eine Verpflichtung zur Leistung erzeugt, die die Rechtslage des Dritten nur mittelbar beeinflußt. Bei einer Verfügung zugunsten eines Dritten wird die Leistung sogleich vollzogen, dem Dritten die dingliche Rechtszuwendung gemacht. Durch die Verfügung wird unmittelbar eine Veränderung in der Rechtslage herbeigeführt, und es fragt sich nur, ob diese Aenderung dem Dritten einen Vorteil gebracht hat. Ob die Verfügung als eine den Dritten begünstigende anzusehen ist, hängt von den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles ab[95]).

Durch den Schuldübernahmevertrag des Gläubigers mit dem Uebernehmer nach § 414 BGB. erleidet das alte Schuldverhältnis unmittelbar eine Aenderung: der alte Schuldner scheidet aus und an seiner Stelle tritt der Uebernehmer in das Schuldverhältnis ein. Die in diesem Schuldänderungsvertrag liegende Verfügung über das Recht des Gläubigers bewirkt eine Veränderung in der Rechtslage des an dem Vertrage nicht beteiligten Urschuldners. Daß diese Veränderung dem Urschuldner zum Vorteil gereicht, kann nicht bezweifelt werden. Die Entlassung aus dem Schuldverhältnis ist eine den alten Schuldner begünstigende Verfügung. Indem der Gläubiger den alten Schuldner durch Vertrag mit dem Uebernehmer aus dem Schuldverhältnis entläßt, verfügt er über seine Forderung zugunsten des alten Schuldners, welcher von seiner Leistungspflicht befreit wird. Die Schuldübernahme des § 414 BGB. bewirkt eine dingliche Rechtszuwendung an den Urschuldner, das in ihr enthaltene Verfügungsgeschäft entspricht somit dem Wesen der Verfügung zugunsten eines Dritten[96]). Dieser Auffassung steht nicht der

[95]) Kluckhohn, S. 19/20.

[96]) Ebenso Kluckhohn, S. 50/51.

Umstand entgegen, daß der alte Schuldner auch gegen seinen Willen die Befreiung von seiner Schuld erlangt, ohne die Möglichkeit zu haben, diese dingliche Rechtszuwendung zu beseitigen. Denn die Bestimmung des § 333 BGB., nach welcher der Dritte den Erwerb des Rechtes durch Zurückweisung beseitigen kann bezieht sich nur auf Verpflichtungsverträge zugunsten Dritter. Im übrigen kann auf das Problem der dinglichen Verträge zugunsten Dritter, das Gegenstand wissenschaftlichen Streites ist[75]), im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden. Es mag genügen, darauf hingewiesen zu haben, daß die in der gläubigervertraglichen Schuldübernahme des § 414 BGB. enthaltene Schuldänderung als Verfügungsvertrag zugunsten des Urschuldners als eines Dritten aufgefaßt werden kann.

Es hat sich also herausgestellt, daß die von Gläubiger und Uebernehmer nach § 414 BGB. vereinbarte Schuldübernahme ein Verfügungsgeschäft über das Recht des Gläubigers enthält, das sich als Verfügung zugunsten eines Dritten, nämlich des Urschuldners, darstellt, verbunden mit einem zugleich abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäft, durch das der Uebernehmer dem Gläubiger die bisher dem Urschuldner obliegende Leistung verspricht.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen kann kurz in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden:

Die befreiende Schuldübernahme in den beiden vorkommenden Arten der gläubigervertraglichen Schuldübernahme nach § 414 BGB. und der schuldnervertraglichen Schuldübernahme nach § 415 BGB. enthält stets ein Doppelgeschäft. Sie ist eine Verbindung eines Verfügungsgeschäftes, welches die Aenderung des Gläubigerrechts dahin bewirkt, daß der Gläubiger den alten Schuldner verliert und zum Ausgleich dafür den neuen Schuldner erhält, mit einem Verpflichtungsgeschäft, das auf Fortsetzung der bisherigen Schuld in der Person des Uebernehmers gerichtet ist, indem eine Schuld des Uebernehmers in das alte Schuldverhältnis eingefügt wird und in diesem alle Eigenschaften der Urschuld erhält. Diese beiden Geschäfte stehen in einem Austauschzusammenhang in dem Sinne, daß die Verpflichtung nur zugleich mit der Verfügung Wirksamkeit erlangen soll, sind aber bei der rechtlichen Beurteilung des einheitlichen Vorgangs voneinander zu trennen.

[75]) S. über diese Frage: Kluckhohn, ferner Siber in der Festgabe für Sohm; für Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter auch Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 374 ff. Einen Ueberblick über den Stand der Streitfrage gibt die Diss. von Strohbach.

Dritter Teil:

Einzelne mit der Rechtsnatur der Schuldübernahme zusammenhängende Fragen.

§ 10.

Ist die Schuldübernahme abstrakt?

Die Darstellung des rechtlichen Wesens der Schuldübernahme gibt Veranlassung zu einer Untersuchung über das Verhältnis des Schuldübernahmevertrages zu seinem Rechtsgrund. Ob die Schuldübernahme abstrakt oder kausal sei, ist in der Wissenschaft ebenso bestritten wie die bereits erörterte Frage, ob die Schuldübernahme Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäft sei. Um der Streitfrage näher zu treten, dürfte es förderlich sein, zunächst einmal klarzustellen, worin die Unterscheidung zwischen abstrakten und kausalen Rechtsgeschäften zu finden ist, insbesondere, was unter dem Begriff des Rechtsgrundes zu verstehen ist. Denn hierüber herrscht in der Wissenschaft viel Unklarheit. Im Rahmen dieser Arbeit kann aber nicht auf die einzelnen Meinungsverschiedenheiten eingegangen werden. Zweck der folgenden Ausführungen kann nur sein, unsere Stellungnahme zu den Fragen kurz darzulegen.

Der Rechtsgrund eines Geschäfts wird oft als sein Beweggrund bestimmt, den man mit einer aus dem römischen Recht stammenden Bezeichnung auch die causa des Geschäfts nennt. In Betracht kommen aber nur diejenigen Beweggründe, die im Geschäft selbst zum Ausdruck gelangen. Nicht die innere Vorstellung der Partei, sondern die vertragliche Bestimmung ist maßgebend. Unter dem Rechtsgrund sind nicht die bloßen Beweggründe des Geschäfts zu verstehen, die außerhalb seiner liegen, sondern der Rechtsgrund muß einen Teil des Geschäfts selbst bilden, der ihm die Richtung auf seinen Erfolg gibt[98]). Das ist aber nur bei solchen Akten erforderlich, die einerseits verschiedenartigen Zwecken dienen können und andererseits ein Opfer enthalten. Der Gegensatz „abstrakt – kausal" beschränkt sich auf das Gebiet dieser Zuwendungsakte, die einer besonderen Zweckbestimmung bedürfen. Nur bei einem derartigen farblosen[99]) Geschäft kann eine Trennung von seinem Rechtsgrund durchgeführt werden, die das Wesen der abstrakten Verträge ausmacht. Solche Zuwendungsakte werden ohne Ausnahme nicht nur um ihrer selbst willen vorgenommen, sondern um gewisser wirtschaftlicher Zwecke willen. Ohne Angabe des wirtschaftlichen Zieles sind sie unverständlich. Dieser Zweck bildet daher bei einem derartigen Zuwendungsakt einen Teil des ganzen Vorganges. Erst durch die Zweckabrede wird der Zuwendungsakt vervollständigt. Der Rechtsgrund ist also ein Teil des Aktes, der ihn wirtschaftlich bestimmt. Man kann

[98]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 384.
[99]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 378.

ihn daher mit Leonhard als die wirtschaftliche Erläuterung[100]) des Zuwendungsaktes bezeichnen.

Als wirtschaftliche Zwecke, auf die bei einer Zuwendung verwiesen werden kann, sind in Anlehnung an die römischen Quellen die causa solvendi, credendi und donandi zu nennen. Unter Zugrundelegung dieser bekannten Dreiteilung ergeben sich folgende Ziele der Zuwendung. Die Zuwendung wird entweder gemacht, um Befreiung von einer Verbindlichkeit zu erlangen. Oder die Zuwendung wird gemacht, um einen Gegenwert zu erwerben. Der typische Fall dieser Art ist die von den römischen Juristen hervorgehobene causa credendi, aber dies ist nicht der einzige Fall. Daher empfiehlt sich statt des zu engen Begriffs der causa credendi eine allgemeinere Bezeichnung, etwa causa adquirendi. Endlich kann die Zuwendung gemacht werden, um einen anderen unentgeltlich reicher zu machen. Schuldtilgung, Erwerb und Schenkung sind die allein möglichen Ziele, auf die eine Zuwendung wirtschaftlich gerichtet sein kann.

Unsere Rechtsordnung hat in weitem Umfange eine Loslösung des Zuwendungsaktes von seinem Rechtsgrund angenommen: Die Zuwendung ist von ihrer causa in dem Sinne unabhängig, daß der Mangel der causa die Gültigkeit der Zuwendung nicht berührt. Obwohl die Richtungsbestimmung ein Teil des Zuwendungsgeschäftes ist, bleibt bei Nichtigkeit dieses Teiles die Zuwendung gültig bestehen. Solche verselbständigten Zuwendungsakte nennt man „abstrakt".

Abstrakt sind insbesondere alle dinglichen Rechtsgeschäfte. Das ist aber nachgiebiges Recht. In den meisten Fällen ist es den Parteien unbenommen, einen engeren Zusammenhang des dinglichen Rechtsaktes mit seiner Zweckabrede dadurch herzustellen, daß er auf dem Wege der Bedingung vom Zutreffen der causa abhängig gemacht wird. Andererseits ist auch bei Schuldverträgen die Möglichkeit einer Loslösung vom Rechtsgrunde gegeben. In weitem Maße ist es den Parteien überlassen, durch besonderen Willensakt das an sich dem Güterschiebungsvorgang gegenüber unselbständige Schuldversprechen zur Selbständigkeit zu erheben.

Die Ausbildung der abstrakten Akte beruht auf rechtspolitischen Gründen. Es liegt im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß die Gültigkeit gewisser Zuwendungsakte von möglichst wenigen und einfachen Voraussetzungen abhängt. Das Verkehrsbedürfnis verlangt möglichste Aufrechterhaltung dieser Akte, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit ihrer abstrahierenden Behandlungsweise, die einen wirksamen Drittenschutz gewährleistet[101]).

Die befreiende Schuldübernahme wird meistens als abstraktes Rechtsgeschäft angesehen, zum Teil wird aber ihre abstrakte Natur verneint[102]). Die Anhänger der herrschenden Verfügungstheorie bezeichnen mit weitgehender Uebereinstimmung der Meinungen die Schuldübernahme

[100]) Allg. Schuldrecht, S. 387.
[101]) Vgl. Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 393.
[102]) Als Vertreter der herrsch. M. sei Oertmann genannt, Vorbem. zu § 414, Anm. 5. Gegen die herrschende Meinung wendet sich insbesondere Sohm, Gegenstand, § 5.

schlechthin als abstraktes Geschäft. Daß die vorliegende Frage nicht für den ganzen Akt der Schuldübernahme einheitlich beantwortet werden kann, geht jedoch aus den Ausführungen Reichels[103]) hervor, der die befreiende Schuldübernahme als abstraktes Geschäft „nur in dem Sinne" auffaßt, daß sie eine Verfügung über das Recht des Gläubigers enthält. Auch Planck[104]) weist darauf hin, daß bei Behandlung der Frage, ob die Schuldübernahme kausal oder abstrakt sei, nicht genügend zwischen den Eigenschaften der Schuldübernahme als Verfügungs- und als Verpflichtungsgeschäft unterschieden werde. Als Verpflichtungsgeschäft hält Planck die Schuldübernahme für abstrakt, während er unter Berufung auf Siber[105]) die Schuldübernahme als Verfügungsgeschäft für stets kausal erklärt, weil die Verfügungswirkung von der Verpflichtungswirkung untrennbar sei, die Befreiung des Urschuldners nicht eintrete, wenn der Uebernehmer nicht verpflichtet wird. Zu diesem merkwürdigen Ergebnis gelangen Planck-Siber auf Grund der Auffassung, daß die Schuldübernahme als Aequivalentverfügung ein inhaltlich untrennbares einheitliches Geschäft sei, das nur seine Wirkungen nach zwei Seiten habe. Danach ist es möglich, daß ein und dasselbe Rechtsgeschäft gleichzeitig abstrakt und kausal sein kann. Diese Anschauung vom Wesen der Schuldübernahme führt also bei der vorliegenden Frage zu unhaltbaren Ergebnissen. Hier zeigt sich, wie wichtig es ist, in dem Schuldübernahmeakt seine einzelnen rechtlichen Elemente auseinanderzuhalten.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die Schuldübernahme abstrakt sei, sind darauf zurückzuführen, daß über das Wesen der Schuldübernahme keine klare Vorstellung herrscht. Nach richtiger Ansicht darf die Frage nicht auf den ganzen Vorgang gerichtet werden, sondern nur auf die einzelnen Bestandteile der Schuldübernahme, die voneinander zu trennen sind[106]). Aus diesem Gesichtspunkt kommt man zu folgendem Ergebnis:

Die Schuldänderung ist als Verfügungsgeschäft über das Recht des Gläubigers, wie alle dinglichen Geschäfte, abstrakt. Der Rechtsgrund dieser Verfügung geht regelmäßig auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Urschuldner und dem Uebernehmer zurück. Der wirtschaftliche Zweck, den der Uebernehmer mit der Schuldänderung verfolgt, kann ein sehr verschiedenartiger sein: der Uebernehmer kann damit eine von ihm vorher dem Schuldner gegenüber eingegangene Verpflichtung erfüllen oder diesem eine Schenkung machen oder ein Darlehn gewähren wollen etc. Vom Zutreffen einer solchen Zweckbestimmung ist das Schuldänderungsgeschäft unabhängig. Ob beispielsweise eine gültige Verpflichtung des Uebernehmers besteht, zu deren Erfüllung der Uebernehmer das Schuldänderungsgeschäft vornimmt, ist für den rechtlichen Bestand der Schuldänderung ohne Bedeutung. Das Schuldänderungsgeschäft ist ein von seiner causa losgelöstes, verselbständigtes Verfügungsgeschäft und bleibt daher auch beim Mangel seines Rechtsgrundes

[103]) Schuldmitübernahme. S. 187 ff.
[104]) Vorbem. 1d zu § 414. S. 593.
[105]) Festschrift für Sohm.
[106]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 692.

wirksam. Das findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 417 II BGB., welcher vorschreibt, daß aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht hergeleitet werden können.

Das Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers ist ebenfalls abstrakt. Auch dieses erfährt seine Zweckbestimmung in der Regel auf Grund eines Deckungsverhältnisses zwischen Urschuldner und Uebernehmer. Der Rechtsgrund, aus dem sich der Uebernehmer dazu versteht, die Schuld des alten Schuldners auf sich zu nehmen, ob er die Schuldübernahmeverpflichtung etwa zum Zwecke der Tilgung einer ihm seinerseits dem Urschuldner gegenüber obliegenden Schuld eingeht, ist für den Verpflichtungsakt belanglos. An die Gültigkeit einer vorhergehenden Verpflichtung, die Schuld zu übernehmen, ist das Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers nicht gebunden. § 417 II BGB. gilt auch für das in der Schuldübernahme enthaltene Verpflichtungsgeschäft. Daß diese Verpflichtung nur zugleich mit der Verfügung Wirksamkeit erhalten soll, die Verpflichtung des Uebernehmers also abhängig ist von der Befreiung des alten Schuldners, steht ihrer abstrakten Natur nicht entgegen; denn es gibt auch bedingte abstrakte Geschäfte.

Aus der abstrakten Natur des in der Schuldübernahme enthaltenen Verpflichtungsgeschäftes darf man aber nicht folgern, daß durch die Verpflichtungserklärung des Uebernehmers eine neue selbständige Schuld begründet wird, und damit unsere Grundanschauung von der Schuldnachfolge zu widerlegen versuchen. Bei den abstrakten Schuldverträgen hat man zwei Arten zu unterscheiden, deren Verschiedenheit oft übersehen wird. Es gibt selbständige Schuldversprechen, durch die eigene von dem Rechtsgrund abgelöste Schulden begründet werden. Daneben gibt es aber auch noch andere abstrakte Verpflichtungsgeschäfte, die nicht neue selbständige Verbindlichkeiten zur Entstehung bringen, sondern bestehende Schulden übertragen[107]). Dies ist besonders bei der Abtretung sehr deutlich ersichtlich. Zu dieser Art von abstrakten Geschäften gehört die Schuldübernahme. Die Verpflichtung des Uebernehmers bei der Schuldübernahme ist lediglich auf Fortentwicklung einer bereits bestehenden Schuld, der Urschuld, gerichtet, deren inhaltlicher Charakter dadurch keineswegs ausgelöscht wird. Die übernommene Schuld kann daher kausal oder abstrakt sein, je nachdem die Urschuld das eine oder das andere war.

§ 11.

Bedarf die Schuldübernahme einer Form?

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich auch, daß das Verpflichtungsgeschäft des Schuldübernehmers nicht schon aus dem Grunde der Schriftform des § 780 BGB. bedarf, weil es abstrakten Charakter hat, denn diese Formvorschriften beziehen sich nicht auf alle abstrakten Schuldversprechen, sondern § 780 BGB. schreibt die Form nur für solche abstrakten Verträge vor, bei denen „das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll"[108]). Dies ist aber bei der Schuldübernahme

[107]) Vgl. Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 389.
[108]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 390.

nicht der Fall. Nur, wenn eine abstrakte Schuld übernommen wird, bedarf das Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers der Schriftform nach § 780 BGB.

Das Gesetz schreibt für die Schuldübernahme keine Form vor. Die Anhänger der herrschenden Lehre lehnen daher von ihrem Standpunkt aus folgerichtig jeden Formzwang ab[109]), weil sie in der Schuldübernahme nur eine Verfügung erblicken, die sicher formlos vollzogen werden kann. Bei sachgemäßer Zerlegung des ganzen Uebernahmeaktes in eine Verfügung und eine Verpflichtung des Uebernehmers kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben in den Fällen, in denen für das Urschuldgeschäft eine Form vorgeschrieben ist. Die in Betracht kommenden Formvorschriften beziehen sich nur auf Verpflichtungen. Die zur Begründung der Urschuld erforderliche Verpflichtung muß in diesen Fällen in der gesetzlichen Form erfolgen, und es fragt sich daher, ob die Verpflichtung des Schuldübernehmers in derselben Form vollzogen werden muß. Man sieht hier wiederum die Bedeutung der Unterscheidung zwischen der Verpflichtung des Uebernehmers und der Schuldänderung in dem ganzen Schuldübernahmeakt.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die für die Schuldbegründungsverpflichtung etwa bestehende Formvorschrift auf die Schuldübernahmeverpflichtung keine Anwendung findet. Denn die Verpflichtung des Schuldübernehmers dient nur der Fortentwicklung der bereits bestehenden Schuld, und die Formvorschriften sind zunächst nur für den Begründungsakt aufgestellt. Ihre entsprechende Anwendung auf den Uebernahmeakt ist aber dann sachgemäß, wenn der Zweck der betreffenden Formvorschrift eine solche Ausdehnung rechtfertigt[110]). Daher wird man bei den einzelnen Fällen auf den Zweck der Formvorschrift abstellen und jeweils prüfen müssen, ob die Formbedürftigkeit auch für die Uebernahmeverpflichtung besteht. So erscheint es insbesondere im Falle der Uebernahme einer Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstückes, für deren Begründung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Grundstücksveräußerung die erschwerte Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung vorgeschrieben ist, gerechtfertigt, diesen Beurkundungszwang auch auf das Verpflichtungsgeschäft des Schuldübernehmers auszudehnen[111]).

Das Verfügungsgeschäft über die Aenderung der Schuld kann dagegen in allen Fällen formlos vollzogen werden. Da die Verfügung sich zugleich mit der Verpflichtung des Uebernehmers vollzieht, kommt der Unterscheidung zwischen dem Verfügungs- und dem Verpflichtungsgeschäft bei Beobachtung von Formvorschriften praktisch wenig Bedeutung zu. Nimmt der Schuldübernehmer das Verpflichtungsgeschäft formgerecht vor, so vollzieht sich die in der Schuldübernahme zugleich enthaltene Verfügung in derselben Form. Bei der juristischen Analyse der Schuldübernahme muß man aber in dem ganzen Akt die Schuldänderung von der Verpflichtung scharf trennen.

---

[109]) Vgl. Oertmann, Vorbem. 6, S. 470.
[110]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 652.
[111]) So RGZ. 103/156.

§ 12.

Uebernahme in einem gegenseitigen Vertrag.

Die selbständige Stellung, die nach der Doppelgeschäftstheorie die Verpflichtung des Schuldübernehmers innerhalb des ganzen Schuldübernahmeaktes einnimmt, ermöglicht auch in einer Frage von praktischer Bedeutung eine einfache und gerechte Lösung. Der herrschenden Verfügungstheorie stellen sich Schwierigkeiten entgegen in dem häufig vorkommenden Fall, daß die Schuldübernahme einen Teil eines gegenseitigen Vertrages bildet. In solchen Fällen wird die Schuldübernahme in Erwartung der Gegenleistung vorgenommen. Nach § 417 II BGB. ist dem Uebernehmer aber die Einrede des nicht erfüllten Vertrages versagt. Es kann also vorkommen, daß der Uebernehmer haftet, ohne die Gegenleistung erhalten zu haben. Die herrschende Lehre ist nicht in der Lage, dieser Unbilligkeit abzuhelfen. Eine Auslegung dahin, daß die Schuldübernahme erst nach Vollziehung der Gegenleistung wirksam werde, ist mit der herrschenden Auffassung von der Schuldübernahme nicht vereinbar, weil die Verfügungstheorie in dem Schuldübernahmeakt nur das Verfügungsgeschäft der Schuldänderung erblickt, und diese Schuldänderung soll doch unter allen Umständen herbeigeführt werden. Das Verfügungsgeschäft in der Schuldübernahme soll nach dem Willen der Parteien unbedingt stattfinden. Vielmehr ist es die in der Schuldübernahme zugleich enthaltene Verpflichtung des Uebernehmers, die von der Vollziehung der Gegenleistung abhängig gemacht wird. Da die herrschende Lehre ein Verpflichtungsgeschäft des Uebernehmers nicht anerkennt, kann sie dem Interesse des Uebernehmers nicht gerecht werden. Vom Standpunkt der Doppelgeschäftstheorie läßt sich aber das richtige Ergebnis gewinnen. Es ist davon auszugehen, daß die Verpflichtung des Schuldübernehmers bedingt ist. Wenn der Uebernehmer erklärt: „ich übernehme die Schuld", so will er damit zum Ausdruck bringen, daß er die Schuld übernehmen wird, sobald er den Gegenwert erhalten hat. Diese Deutung ist gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß in der deutschen Verkehrssprache schlechthin das Präsens an Stelle des Futurums gebraucht wird[112]). Die Verpflichtung des Uebernehmers ist also in ihrer Wirksamkeit von der Vollziehung der Gegenleistung abhängig gemacht. Wenn der Uebernehmer sich weigert, die übernommene Schuld an den Gläubiger zu zahlen, weil er den Gegenwert nicht erhalten hat, so liegt hierin nicht die Geltendmachung einer nach § 417 II BGB. unzulässigen Einrede, nämlich der Einrede des nicht erfüllten Vertrages, sondern der Uebernehmer beruft sich damit auf eine seiner Verpflichtung beigefügte aufschiebende Bedingung. Diese Auffassung setzt aber voraus, daß man in der Schuldübernahme nicht nur eine Verfügung erblickt, sondern den Vorgang in seine rechtlichen Bestandteile zerlegt und das Verfügungsgeschäft der Schuldänderung von der Verpflichtung des Uebernehmers unterscheidet, wie es in der Konstruktion der Doppelgeschäftstheorie durchgeführt ist.

---

[112]) Leonhard, Allg. Schuldrecht, S. 691/692.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmannes Christian Paulsen wurde ich am 26. Februar 1908 in Hamburg geboren. Seit Michaelis 1914 war ich Schüler der Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg und bestand dort am 16. September 1926 die Reifeprüfung. Ich studierte dann an den Universitäten Marburg und Hamburg Rechtswissenschaft. Am 17. Dezember 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission bei der Landesjustizverwaltung in Hamburg. Seit dem 19. Dezember 1932 befinde ich mich als Referendar im Vorbereitungsdienst. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 2. Mai 1934 in Marburg.